



Zusammenfassung

Haftungsausschluss: Der Autor und die Fachschaft Jus Luzern (Fajulu) übernehmen keinerlei Gewähr hinsichtlich der inhaltlichen Richtigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Haftungsansprüche gegen den Autor oder die Fajulu wegen Schäden materieller oder immaterieller Art, welche aus dem Zugriff oder der Nutzung bzw. Nichtnutzung der Zusammenfassung entstehen werden ausgeschlossen.

Zusammenfassung Strafprozessrecht

Zusammenfassung von Folien, Notizen und Lehrbuch

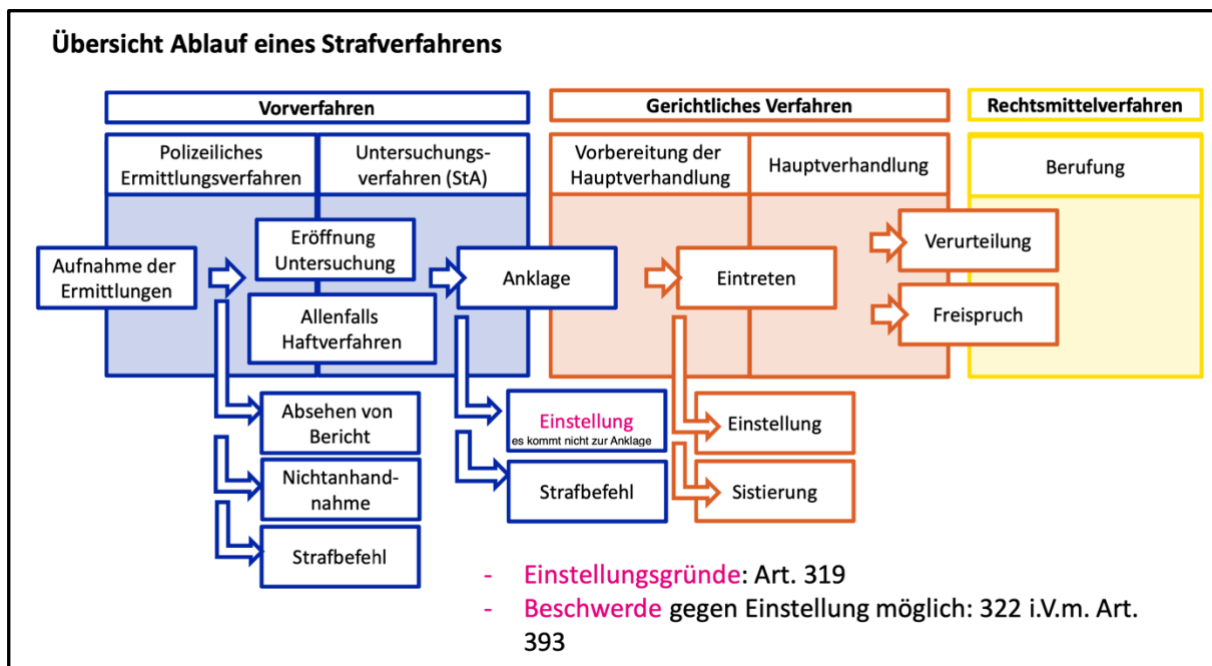
1	<i>Funktionen des Strafprozesses</i>	7
1.1	Schutzpflichten	7
1.2	Spannungsfeld der Strafprozessordnung.....	7
1.3	Drei Funktionen des Strafprozessrechts	8
1.4	Drei Ziele des Strafverfahrens	8
2	<i>Strafprozesse</i>	9
2.1	Der klassische Strafprozess.....	9
2.1.1	Ablauf	9
2.1.2	Akteure.....	9
2.2	Der moderne Strafprozess.....	9
2.2.1	Strafbefehlsverfahren	9
3	<i>Grundprinzipien eines Verfahrens</i>	11
3.1	Systematisierung	11
•	Prozessmaximen zur Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols (Fallgruppe 1)	11
3.2	Offizialprinzip (auch Offizialmaxime, Art. 2 und 7 StPO) – Fallgruppe 1.....	11
3.3	Legalitätsprinzip (Art. 7 StPO) – Fallgruppe 1	11
3.4	Opportunitätsprinzip (Art. 8 StPO) – Fallgruppe 1	12
3.5	Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO) – Fallgruppe 1.....	12
3.6	Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO) – Fallgruppe 2	13
3.7	Unabhängigkeit der Strafbehörden (Art. 4 StPO) – Fallgruppe 2 («fares Verfahren»)...	14
3.8	Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit	15
3.9	Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 69 StPO).....	16
3.10	Grundsätze der Mündlichkeit und Schriftlichkeit (Art. 66 f. StPO)	17
3.11	Dokumentationspflicht (Art. 76-79 StPO).....	17
3.12	Aktenführungspflicht (Art. 100-1003 StPO)	18
3.13	Menschenwürde und Fairnessgebot (Art. 3 StPO, Art. 6 EMRK, Art. 29 und 32 BV) – Fallgruppe 3 («fares Verfahren»)	18
3.13.1	Treu und Glauben (Art. 3 StPO, Art. 5 BV, Art. 9 BV)	19
3.13.2	Gebot der gleichen und gerechten Behandlung (Art. 3 StPO, Art. 29 BV, Art. 8 BV)	19
3.13.3	Rechtliches Gehör (Art. 3 StPO, Art. 29 BV, Art. 32 BV, Art. 107 StPO).....	19
3.14	Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 BV, Art. 31 BV)	19
3.15	Unschuldsvermutung (Art. 10 StPO, art. 32 BV).....	20
3.16	Verbot der doppelten Strafverfolgung (Art. 11 StPO)	20
4	<i>Verfahrensbeteiligte</i>	21
4.1	Die Polizei (Art. 15, 306 f. StPO).....	21
4.1.1	Aufgaben der Polizei	21
4.1.2	Begriff und Zweck des Vorverfahrens (Art. 299 StPO).....	22
4.1.3	Aufgaben der Polizei II	22

4.1.4	Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft	22
4.1.5	Absehen von Bericht (Art. 307 Abs. 4)	23
4.2	Die Staatsanwaltschaft (Art. 16 StPO) und ihre Verfahrenshandlungen.....	23
4.2.1	Rolle der StA	23
4.2.2	Staatsanwaltschaft als Untersuchungsbehörde (Art. 309)	23
4.2.3	Nichtanhandnahme (Art. 310)	23
4.2.4	Einstellung (Art. 319).....	23
4.2.5	Sistierung.....	24
4.2.6	Anklage.....	24
4.3	Die Übertretungsstrafbehörde (Art. 17 StPO).....	24
4.4	Die Gerichte.....	25
4.4.1	Aufgabenbereich erstinstanzliches Gericht (Art. 19 Abs. 1 StPO)	25
4.4.2	Aufgabenbereich Zwangsmassnahmengericht (Art. 18 Abs. 1 StPO).....	25
4.4.3	Aufgabenbereich Beschwerdeinstanz/Berufungsgericht (Art. 20 f. StPO)	25
4.5	Das Hauptverfahren	25
4.5.1	Ablauf (328-351 StPO).....	26
4.6	Prozessvoraussetzungen und Zuständigkeiten	26
5	Die beschuldigte Person und ihre Verteidigung	28
5.1	Die beschuldigte Person	28
5.1.1	Begriff der beschuldigten Person (Art. 111 StPO).....	28
5.1.2	Stellung der beschuldigten Person (Art. 113)	28
5.2	Rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2, Art. 107)	29
5.3	Rechtliches Gehör – Informationsrechte (Art. 143 und 158 StPO)	30
5.3.1	Information über die Anschuldigung und Rechtsbelehrung.....	30
5.3.2	Recht auf Akteneinsicht (Art. 101 f, Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO)	30
5.3.3	Recht auf Urteilsbegründung.....	30
5.4	Rechtliches Gehör – Aktive Mitwirkungsrechte	31
5.4.1	Teilnahmerecht bei Beweiserhebung im Allgemeinen (Art. 147 StPO).....	31
5.4.2	Konfrontationsrecht (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK)	31
5.4.3	Teilnahmerecht des Mitbeschuldigten im Besonderen.....	31
5.4.4	Rechtsfolge bei Verletzung des Teilnahmerechts (Art. 147)	32
5.4.5	Schutzmassnahmen zugunsten der Aussageperson (Art. 149 StPO).....	32
5.4.6	Beweisantragsrecht (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO).....	32
5.4.7	Recht auf begründete Entscheide (Art. 80 Abs. 2f, Art. 81 Abs. 1b f. StPO).....	33
5.5	Recht auf Verteidigung (Art. 128-135 StPO)	33
5.5.1	Grundsätze und Terminologie (Art. 127 StPO)	33
5.5.2	Stellung der Verteidigung (Art. 128 StPO)	33
5.5.3	Rechte des Verteidigers	33
5.5.4	Ab wann gilt das Recht auf Verteidigung (Art. 159)	34
5.6	Arten der Verteidigung.....	34
5.7	Notwendige Verteidigung (Art. 130 StPO)	34
5.7.1	Zeitpunkt der notwendigen Verteidigung (Art. 131)	35
5.7.2	Folgen verspäteter Sicherstellung (Art. 131)	35
5.8	Amtliche Verteidigung (Art. 132)	35
5.9	Bestellung (Art. 133)	35
5.10	Verteidigungskosten	35
5.11	Anwalt der ersten Stunde.....	36

5.12	Zusammenfassung	36
6	Die geschädigte Person, das Opfer und die Privatklägerschaft.....	37
6.1	Die Geschädigte Person (Art. 115 StPO)	37
6.2	Das Opfer (Art. 116 StPO).....	37
6.2.1	Besondere Schutzrechte	37
6.3	Privatklägerschaft (Art. 118).....	38
6.3.1	Begriff	38
6.3.2	Zivilklage (Art. 112-126 StPO)	38
6.3.3	Verfahrensvorschriften der Adhäsionsklage.....	39
6.3.4	Optionen des Gerichts in der Adhäsionsklage	39
6.3.5	Kostentragungspflicht	39
6.3.6	Unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft (Art. 136)	40
6.3.7	Rechtsmittel der Privatklägerschaft.....	40
6.4	Zusammenfassung	40
7	Beweisrecht	41
7.1	Grundlagen.....	41
7.1.1	Beweisrecht und Wahrheitsfindung	41
7.1.2	Beweisbedürftigkeit	41
7.1.3	Antizipierte Beweiswürdigung	41
7.1.4	Beweiserhebung und Beweismittel	41
7.1.5	Beweiswürdigung.....	41
7.2	Beweisarten.....	42
7.2.1	Personalbeweis - Einvernahme als Beweismittel	42
7.2.2	Personalbeweis – Einvernahme von Zeugen (Art. 162).....	43
7.2.3	Personalbeweis – Einvernahme von Auskunftspersonen (Art. 178)	43
7.2.4	Personalbeweis – Rollenwechsel	44
7.2.5	Personalbeweis – Einvernahme von Sachverständigen.....	44
7.2.6	Sachliche Beweismittel	44
7.3	Beweisverwertungsverbote.....	45
7.3.1	Begriff	45
7.3.2	Gesetzliche Regelung nach Art. 141 StPO.....	46
7.3.3	Absolute Beweisverwertungsverbote (Art. 141, 158, 147 Abs. 1, Art. 177...).....	46
7.3.4	Relative Beweiserhebungsverbote (Art. 141)	47
7.3.5	Ordnungsvorschriften	47
7.3.6	Fernwirkung von beweisverwertungsverboten.....	48
7.3.7	Von Privaten (rechtswidrig) erhobene Beweise	49
7.3.8	Rechtsfolge des Beweisverwertungsverbots	49
8	Zwangsmassnahmen – Grundlagen	50
8.1	Ausgangslage.....	50
8.2	Begriff und Zweck (Art. .196).....	50
8.3	Voraussetzungen	50
8.4	Arten	51
8.4.1	Offene Zwangsmassnahmen.....	51
8.4.2	Geheime Zwangsmassnahmen	51
8.4.3	Der Tatverdacht als Voraussetzung	52
8.4.4	Voraussetzung der Verhältnismässigkeit.....	52
8.4.5	Anordnungskompetenz von Zwangsmassnahmen (Art. 198).....	53

8.5	Vorladung; Vorführung, Fahndung.....	53
8.5.1	Vorladung	53
8.5.2	Polizeiliche Vorführung	53
8.5.3	Fahndung.....	53
8.6	Polizeiliche Anhaltung und vorläufige Festnahme	54
8.6.1	Polizeiliche Anhaltung (Art. 215).....	54
8.6.2	Vorläufige Festnahme	54
8.7	Haftrecht (Art. 31 BV, Art. 5 EMRK, Art. IPBPR, Art. 212 ff. StPO).....	55
8.7.1	Begrifflichkeiten und Grundproblematik der Untersuchungshaft.....	55
8.7.2	Unterschied Untersuchungshaft vs. Sicherheitshaft	56
8.7.3	Voraussetzung der Haft (Art. 221 StPO)	56
8.7.4	Haft wegen Fluchtgefahr (Art. 221 abs. 1 lit. a StPO)	56
8.7.5	Haft wegen Kollusionsgefahr	56
8.7.6	Haft wegen Fortsetzungs- und Wiederholungsgefahr	57
8.7.7	Haft wegen Ausführungsgefahr	57
8.7.8	Ersatzmassnahmen (Art. 237-240 StPO)	57
8.7.9	Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 236 StPO).....	58
8.7.10	Haftverfahren und fristen (Art. 224 ff.).....	58
8.7.11	Haftverlängerungsverfahren (Art. 227).....	59
8.7.12	Haftentlassungsverfahren	59
8.7.13	Haftbeschwerde nach Art. 222.....	59
8.7.14	Verfahren U-Haft.....	60
8.8	Durchsuchung und Untersuchung.....	60
8.8.1	Allgemeines	60
8.8.2	Hausdurchsuchung (Art. 244, 245StPO)	60
8.8.3	Durchsuchen von Aufzeichnungen (Art. 246 StPO)	60
8.8.4	Durchsuchung von Personen und Gegenständen (Art. 241, 249 StPo)	62
8.8.5	Untersuchung von Personen (Art. 251 STPO).....	62
8.8.6	Anordnung generell	62
8.8.7	Zufallsfund (Art. 243)	63
8.9	DNA-Untersuchung	63
8.9.1	Grundlagen.....	63
8.9.2	Voraussetzungen (Art. 255)	63
8.9.3	DNA-Massenuntersuchungen (Art. 256).....	64
8.10	Erkennungsdienstliche Erfassung.....	64
8.11	Beschlagnahme.....	64
8.11.1	Begriff und Formen	64
8.11.2	Voraussetzungen im Allgemeinen.....	64
8.11.3	Herausgabepflicht (Art. 265) → Editionsspflicht	65
8.11.4	Beschlagnahmeverbot (Art. 264 Abs. 1)	65
8.11.5	Anordnung und Durchführung	65
8.12	Geheime Zwangsmassnahmen	66
8.12.1	Allgemeines	66
8.12.2	was kann alles überwacht werden Art. 16, 26 28, 35 ff., 54 ff VÜPF)	66
8.12.3	Voraussetzungen zur Überwachung es Post- und Fernmeldeverkehrs nach Art. 269	66
8.12.4	Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach art. 269bis	67
8.12.5	Einsatz von Staatstrojaner zur Überwachung	67
8.12.6	Zielpersonen der Überwachung (Art. 270).....	67
8.12.7	Randdatenerhebung im Besondern (Art. 273).....	68
8.12.8	Genehmigungspflicht (Art. 272 und Genehmigungsverfahren (Art. 269 Abs. 1, 274).....	68
8.12.9	Zufallsfunde (Art. 278).....	68
8.12.10	Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten.....	69

8.12.11	Observation (art. 282 f)	69
8.12.12	Verdeckte Ermittlung	70
8.12.13	Verdeckte Fahndung	71
8.12.14	Überwachung von Bankbeziehungen.....	71
8.13	Präventive polizeiliche Massnahmen	72
9	Rechtsmittel der StPO.....	73
9.1	Die Beschwerde (Art. 393-397)	73
9.1.1	Anfechtungsobjekt (art. 393 Abs. 1 lit. a-c)	73
9.1.2	Beschwerdegründe (Art. 393 abs. 2 lit. a-c).....	73
9.1.3	Frist und Form (Art. 396).....	73
9.1.4	Zuständigkeit.....	73
9.1.5	Wirkungen der Beschwerde.....	73
9.2	Die Berufung (398-409)	73
9.2.1	Anfechtungsobjekt	73
9.2.2	BERufungsgürnde (Art. 398 Abs. 3 lit a-c): volle Kognition	74
9.2.3	Fristen und Formen	74
9.2.4	Zuständigkeit.....	74
9.2.5	Wirkung	74
9.2.6	Anschlussberufung.....	74
9.3	Die Revision (Art. 410-415).....	74
9.3.1	Anfechtungsobjekt (Art. 410 abs. 1)	74
9.3.2	revisionsgründe.....	74
9.3.3	Verfahren	75
9.3.4	Frsit.....	75
9.3.5	Zustängidkeit.....	75
9.3.6	Wirkung.....	75
9.3.7	Subsidkäres REchtmsitel.....	75
10	Verfahrenskosten	75
10.1.1	Begriff	75
10.1.2	Kostentragungspflicht der beschuldigten Person	76
10.1.3	Kostentragungspflicht durch die Privatklägerschaft (Art. 427).....	76
10.1.4	Verfahrenskosten im Rechtsmittelverfahren (Art. 428)	76
10.2	Entschädigung und Genugtuung	76
10.2.1	Ansprüche gegen den Staat (429 StPO)	76
10.2.2	Anspruch gegen Privatklägerschaft/Strafantragsteller bei Obsiegen (Art. 432 StPO).....	77
10.2.3	Ansprüche im Rechtsmittelverfahren (Ar.t 436 StPO)	77
10.2.4	Anspürhce des Privatklägers gegen beschuldigte Person (Art. 433)	77
10.2.5	Ansprüche dritter gegen Staat (Art. 434)	77



1 Funktionen des Strafprozesses

Suche nach der materiellen Wahrheit ist oberstes Ziel

- Wahrheit soll gefunden werden, aber keine Wahrheitsfindung um jeden Preis (Grundsätze der StPO müssen beachtet werden) → führt zu einer materiellen Wahrheit
- Schuldige soll verdiente Strafe erhalten
- → Schaffung von Gerechtigkeit als Ziel
- Wird aber relativiert durch «schnelle Prozesse» → Strafbefehl, sowie präventive Ausrichtung des Straf- und Sanktionenrechts
- Staatliche Macht wird im Strafprozess sichtbar → es braucht Schutzmechanismen, um Missbrauch zu vermeiden
 - Ziel ist Waffengleichheit zwischen Staat und Angeklagtem
- Regeln des Strafprozessrechtes dienen der Findung des materiellen Wahrheit

1.1 Schutzpflichten

- Gesetzgeberische: Pflicht, Strafnormen zu erlassen
- Operative: Pflicht, unter genau definierten Umständen aktiv zu werden
- Investigative: Pflicht, Straftaten zu verfolgen

1.2 Spannungsfeld der Strafprozessordnung

- Interesse der Rechtsgemeinschaft an der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs

- Interesse der geschädigten Person am Ausgleich des ihr zugefügten Unrechts
- Interesse der beschuldigten Person an der Respektierung der ihr zustehenden Verfahrensrechte

1.3 *Drei Funktionen des Strafprozessrechts*

- **Ermächtigungsfunktion**
StPO als gesetzliche Grundlage für staatliche Eingriffe in die Grundrechte des Bürgers
- **Verpflichtungsfunktion (Art. 7 Abs. 1)**
Verpflichtung der Strafbehörden zur Verfolgung und Aufklärung von Straftaten durch StPO
- **Garantiefunktion**
Bestimmung der Schranken der staatlichen Eingriffsmöglichkeiten zum Schutz der beschuldigten Person (und der Allgemeinheit vor Machtmissbrauch und Willkür)

Zwischen den Funktionen besteht ebenfalls ein Spannungsverhältnis, diese soll durch Strafprozessrecht ausgeglichen werden

1.4 *Drei Ziele des Strafverfahrens*

- **Materiell richtige Entscheidung**
Aufklärung des wahren Sachverhalts
- **Prozessordnungsgemäße Entscheidung**
Einhaltung der Verfahrensnormen
- **Schaffung von Rechtsfrieden**
Vergeltung, Spezialprävention, Entschädigung und Genugtuung

2 Strafprozesse

2.1 Der klassische Strafprozess

2.1.1 Ablauf

- Klageerhebung: Staatsanwaltschaft
- Urteil: Gericht
- Kommt nur bei schweren Sanktionen zur Anwendung

2.1.2 Akteure

- Richter
- Staatsanwalt
- Beschuldigter

- Trennung von Anklage und Richter ist wichtig zur **Gewaltentrennung**
- Wahrheitssuche im klassischen Prozess läuft anders als im modernen Prozess
- Beweiserhebung im Vorverfahren durch Staatsanwaltschaft

- **Beweisverfahren ist das Herzstück des klassischen Prozesses**
- Beschränkte Unmittelbarkeit
 - StA erhebt Beweise für Freispruch oder Verurteilung (im Vorverfahren)
 - Beweisabnahme im Hauptverfahren nur bei neuen Beweismittel oder bestrittenen Tatsachen (Art. 343 III)
 - Gericht fällt Urteil

- Rechtlich wahr ist nur, was sich in den Schranken des Gesetzes beweisen lässt
- Alle Beweismittel sind gleich zu gewichten

2.2 Der moderne Strafprozess

2.2.1 Strafbefehlsverfahren

- Staatsanwalt ist Kläger **und** Richter
 - Ausnahme bei Klageerhebung → Trial on demand
 - Gewaltentrennung nur noch auf Wunsch des Angeklagten → grosse Macht für Staatsanwaltschaft
 - Abgekürztes Beweisverfahren
- Es wird entschieden, ohne dass der Angeklagte einen Richter gesehen hat
- Es wird vom Verdacht auf ein Urteil geschlossen
- Nicht bei grossen Strafen → klassischer Strafprozess
- Problematik der Fairness
 - *Fehlende Partizipation des Beschuldigten*
 - *Laie versteht Sprache nicht*
 - *Keine obligatorische Einvernahme*
 - *Ausländische Beschuldigte*

- *Kurze Einsprachefrist*
 - *Zustellungsfiktion*
- Strafbefehl wird von BGE als Urteilsvorschlag gewertet
 - Daher ist Strafbefehl mit Art. 6 EMRK vereinbar

3 Grundprinzipien eines Verfahrens

3.1 Systematisierung

- Prozessmaximen zur Sicherung des staatlichen Gewaltmonopols (Fallgruppe 1)
- Prozessmaximen zur Sicherung der **Gewaltentrennung** (Fallgruppe 2)
- Prozessmaximen zur Sicherung der **Subjektstellung der Verfahrensbeteiligten** (insb. Beschuldigtenrechte) (Fallgruppe 3)

3.2 *Offizialprinzip (auch Offizialmaxime, Art. 2 und 7 StPO) – Fallgruppe 1*

- Strafverfolgung einzig durch staatliche Organe → keine Selbstjustiz
- Nur gesetzlich vorgesehene Vorgehensweisen sind zulässig
- Aus Offizialprinzip folgt Erledigungsprinzip (Nichtanhandnahme, Einstellung (319 ff.), Strafbefehl, Urteil)
 - Beendigung eines formell eröffneten Verfahrens durch vorgesehene Form, andere Beendigung nicht möglich

3.3 *Legalitätsprinzip (Art. 7 StPO) – Fallgruppe 1*

- Strafverfolgung von Amtes wegen, es soll materielles Strafrecht durchgesetzt werden
- Alle Personen müssen gleich behandelt werden → Verwirklichung der Rechtsgleichheit
- Es braucht Anhaltspunkt, um Strafverfolgung zu beginnen, geringfügiger Verdachtspunkt reicht
 - StPO braucht Anhaltspunkt → **Anfangsverdacht**
- «Verfolgungszwang»
- In dubio pro durore → im Zweifel für das Härtere → Im Zweifel soll Anklage erhoben werden, anstatt einzustellen => **Gericht kann «besser» entscheiden als StA**
 - Einstellung hat freisprechende Wirkung
 - Einstellung nur bei klarer Straflosigkeit oder offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen entschieden werden
 - Im Zweifel darf Staatsanwaltschaft nicht entscheiden, sondern nur Gericht
 - «wenn Freispruch genauso wahrscheinlich ist wie eine Verurteilung ist, die Anklageerhebung vorzuziehen» - BGer
 - «Einstellung durch Staatsanwaltschaft nur bei **klarer** Straflosigkeit» - BGer
- Bei Antrags- und Ermächtigungsdelikten wird **Verfolgungszwang durchbrochen**
 - **Antragsdelikt**: Entscheid durch Geschädigte Person, Strafverfolgung nur auf Antrag (prozessökonomische Gründe)
 - Strafantrag: nur geschädigte Person (Art. 30 StPO), Form → 304
 - Strafanzeige: jede Person
 - Private Klärung ist meist sinnvoller
 - **Ermächtigungsdelikt**: Verfolgung von staatl. Funktionären (Immunität) → es braucht zur Strafverfolgung die Zustimmung einer politischen Funktion

- Grund: eigene Mediation und interne Streitschlichtung soll möglich sein, prozessökonomische Gründe

3.4 Opportunitätsprinzip (Art. 8 StPO) – Fallgruppe 1

- Dadurch wird Legalitätsprinzip relativiert
- Unter bestimmten Voraussetzungen kann/muss von der Verfolgung abgesehen werden, trotz Vorliegen von Verdachtsgründen
- Voraussetzungen zum Absehen von Strafverfolgung
 - Abs. 1 → Art. 52-54 StGB
 - **Art. 52: fehlendes Strafbedürfnis** → Bewertung der Geringfügigkeit erfolgt im Vergleich mit anderen Straftaten gleicher Art, es müssen Bagatelldelikte sein, geringes öff. Interesse an Strafverfolgung
 - **Art. 53:** Öff. Interesse einer Strafverfolgung kann durch **Wiedergutmachung** beseitigt werden, geht nicht, wenn nur Individualinteressen betroffen sind
 - persönliche Situation beachten → ist Bestrafung präventiv oder zur Vergeltung
 - Bei Prävention ist Strafe zwingend nötig, bei Vergeltung nicht
 - **Art. 54:** Täter ist durch schwere Tatfolgen **genug gestraft**
 - Prozessökonomische Gründe (Abs. 2)
 - Verfolgung durch ausländische Behörde (Abs. 3)
- Absehen von der Strafverfolgung = Nichtanhandnahme nach 310 StPO (vor Eröffnung) oder Einstellung nach 319 ff. (nach Eröffnung)
- Kronzeugenregelung ist nicht statthaft
- Deals nach Art. 358-362 StPO

3.5 Untersuchungsgrundsatz (Art. 6 StPO) – Fallgruppe 1

- Wahrheitsermittlung von Amtes wegen, StA ist im Untersuchungsverfahren **neutrale Person** → sammelt entlastende und belastende Beweise
 - StA nimmt erst bei Anklage Position sein, will Strafanspruch durchsetzen
- Ermittlung aus eigener Initiative
- Materielle Wahrheit soll gefunden werden
 - Wahrheitsfindung eingeschränkt, da Beweise sonst nicht verwertbar sind (Art. 140)
- Gerichte müssen unterlassene Beweisabnahmen von Amtes wegen im Hauptverfahren nachholen
- Es soll so viel wie möglich herausgefunden werden
- Grundsatz der **freien Beweiswürdigung** (Art. 10 StPO), unzulässig erhobene Beweise können nicht verwertet werden

3.6 Anklagegrundsatz (Art. 9 StPO) – Fallgruppe 2

- Soll Strafe ermöglichen, da keine Strafe ohne Anklage
- Schutzgehalt durch Anklage auf **genau umschriebenen Sachverhalt**
 - **Informationsfunktion**, damit Verteidigungsrechte gewahrt werden können (Verteidigung nur bei voller Kenntnis des Sachverhalt möglich) → Tat soll umschrieben werden
 - Inhalt der Anklageschrift in Art. 325 StPO
 - Prüfung durch Gericht nach Art. 329 StPO
 - **Umgrenzungsfunktion** (legt Prozessinhalt fest) zur Sicherung der Gewaltentrennung (Richter soll nicht auch Ankläger sein und Prozessstoff selber festlegen können) → Anklage durch StA
 - Durchbrochen im Strafbefehlsverfahren, Untersuchungsbehörde (StA) fällt Strafbefehl → Einsprache möglich → trial on demand
 - Gericht darf nur darüber urteilen, worüber Anklage erhoben worden ist (das was ihm vorgelegt wird)
 - Immutabilitätsprinzip → Unabänderbarkeit der Anklage
 - Freie rechtliche Würdigung durch Gericht, Verurteilung wegen eines anderen Delikts möglich, Sachverhalt muss Subsumption zulassen (Information des Gerichts an Parteien nötig)
 - Bei geringfügiger Abweichung des tatsächlichen Sachverhalt ist Anklagegrundsatz nicht gehindert → Wahrung des rechtlichen Gehörts beachten
 - Gericht muss nach Anklage Schuld- oder Freispruch fällen, Verfahren einstellen (Art. 329 IV) oder Anklage an StA zurückweisen (Art. 329 II)
- Je gravierender die Vorwürfe, desto höher Anforderungen an das Anklageprinzip
- Ungenauigkeiten über Ort und Zeit sind vernachlässigbar, solange beschuldigte Person ohne Zweifel weiss, welches Verhalten ihr vorgeworfen wird.
 - Vermögensdelikte sind schwierig einzugrenzen
- Bei ordentlichem Verfahren kann nach Eröffnung des Hauptverfahrens der **Sachverhalt nicht mehr geändert werden (Immutabilitätsprinzip)**
 - Ausnahme: geringfügige Änderungen wegen neuer Beweise und Gewähr des rechtliche Gehörts
 - Klage kann an StA ausnahmsweise zurückgegeben werden, um mangelhafte Anklage zu ändern oder berichtigen (333 I, 329 II), Rückzug durch Staatsanwaltschaft aber nicht möglich
 - Ergänzende Anklageschrift durch StA bei Kenntnis neuer Straftaten möglich (333 II) → Erweiterung
 - VSS zur Rückweisung an StA zur Ergänzung umstritten
- **Es müssen konkrete Sachverhalte beschreiben werden und nicht bloss Strafartikel (wichtig für Strafbefehl)**
- Anklagegrundsatz gilt auch bei Strafbefehl
- Strafbefehl wird bei Einsprache zu Anklageschrift, wenn StA daran festhält

3.7 Unabhängigkeit der Strafbehörden (Art. 4 StPO) – Fallgruppe 2 («faïres Verfahren»)

- **Gesetzlicher Richter** (Legitimation durch formelles Gesetz)
 - Verbot von Ausnahmegerichten (Ausnahme Spezialgerichte und Ad-hoc Gerichte → speziell für Augenblick gemacht)
 - Bsp.: Ruanda-Tribunal zur Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen
 - Ausnahmegericht: Gerichte ausserhalb von verfassungsmässiger Gerichtsorganisation und nur für einen oder mehrere konkrete Fälle gebildet
 - Spezialgericht → fachkompetentes Gericht, kein Ausnahmegericht
 - → Erfordernis des gesetzlichen Richters (Richter darf nicht im Hinblick auf angeklagte Person eingesetzt werden)
- **Unabhängiger Richter**
 - Richter darf keiner anderen Gewalt angehören (Unabhängigkeit der gesamten Institution → Richteramt)
 - Richter soll allein auf der Grundlage des Rechts nach seiner freien Überzeugung urteilen, ohne Bindung an Vorgaben (persönliche Unabhängigkeit), keine ausserprozesslichen Umstände sollen Einfluss auf das Urteil haben
 - ZMG als Gegengewicht zur starken Stellung der StA im Vorverfahren
 - Hierarchisch unabhängig → keine Weisungsbefugnis von übergeordneten Gerichten
 - Urteile werden auf Basis des Rechts gefällt
 - Freie Beweiswürdigung
- **Unparteiischer Richter**
 - Keine Tätigkeit in der gleichen Sache in einer anderen Funktion (institutionelle Unparteilichkeit)
 - Bsp.: urteilender Richter darf nicht Richter des ZMG sein
 - Keine Befangenheit in persönlicher Hinsicht (persönliche Unparteilichkeit)
 - Es müssen objektive Gründe zum Zweifel an der Unparteilichkeit vorliegen
 - Bsp.: Bei Verfahren gegen Ehefrau besteht keine institutionelle Unparteilichkeit
 - **Siehe Art. 56 StPO**
 - Ausstandsgrund muss selber gemeldet werden
- Befangenheit ist gem. BGer anzunehmen, *wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters zu erwecken*
 - Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein von Befangenheit erwecken könnte, → Eindruck der Voreingenommenheit bei einem vernünftigen Menschen
- Ausstandsgründe **gelten auch für die StA**, aber nur bis zum Abschluss der Vorverfahrens, danach muss StA nicht mehr unparteiisch sein
- Art. 30 BV nur anwendbar, wenn StA richterliche Befugnisse hat (Strafbefehl)

- **Erwägungen des BGer**
 - *Nichteintretens- oder eine Einstellungsverfügung, die anschliessend von der Beschwerdeinstanz aufgehoben wird, begründet nicht per se einen Ausstandsgrund (E.2.4.)*
 - *Ausstand nur «wenn die Magistratsperson durch seine Haltung und seine vorangegangenen Äusserungen klar zum Ausdruck brachte, dass sie nicht fähig sein würde, ihren Standpunkt zu überdenken und sich der Angelegenheit unter Abstand zu ihrer vorgängige geäusserten Meinung wieder zu widmen.» (E.2.4.)*
 - *Vorliegend kommt aus der Einstellungsverfügung hervor, dass der StA keinerlei Zweifel an der Unschuld des Beschuldigten hat und eine Verurteilung kategorisch ausschliesst. (E.2.5.)*
 - *Vorliegend kommt aus der Einstellungsverfügung hervor, dass der StA keinerlei Zweifel an der Unschuld des Beschuldigten hat und eine Verurteilung kategorisch ausschliesst. (E.2.5.)*
 - *17 abgelehnte Beweisanträge*
 - *→ deutet auf Befangenheit der Staatsanwaltschaft hin*

3.8 Grundsatz der Unmittelbarkeit und Mittelbarkeit

Grundsatz der Unmittelbarkeit

- Gericht fällt Urteil auf Basis seiner eigenen Wahrnehmung
- Beweisabnahme erfolgt im Hauptverfahren
 - Formelle Unmittelbarkeit: Beweisführung durch erkennendes Gericht
 - Materielle Unmittelbarkeit: Abstellen auf tatnächstes Beweismittel

Grundsatz der Mittelbarkeit

- Behörde trägt Beweise, die später dem Urteil zugrunde liegen, in Vorverfahren zusammen und legt sie dem Gericht vor

Schutzgehalt

- Gewaltenteilung durch funktionale Verfahrenstrennung von Vor- und Hauptverfahren
- Waffengleichheit im Beweisverfahren
- Freie Beweiswürdigung durch das Gericht
- Öffentlichkeit der Hauptverhandlung
- Bestmögliche Verwirklichung der Suche nach der materiellen Wahrheit durch tatnächstes Beweismittel

Grundkonzeption der StPO

- Schwerpunkt des Beweisverfahrens liegt im Vorverfahren (Art. 308 III, Art. 343, Art. 350 II)
- Unmittelbarkeit im Hauptverfahren ist beschränkt
- Eher Trend zur Mittelbarkeit (prozessökonomisch)
- Rechtsmittelverfahren ist hauptsächlich mittelbar (Art. 389)
 - Aber: Art. 405 → verlangt immer mehr erneute Beweisabnahme, insbesondere bei strittigen Punkten

3.9 Grundsatz der Öffentlichkeit (Art. 69 StPO)

- Demokratische Kontrolle durch Transparenz
- Spekulationen zur Privilegierung/Benachteiligung einzelner Parteien sollen erstickt werden
- Schutzfunktion für beschuldigte Person
- Nur in gerichtlicher Hauptverhandlung, nicht in Strafbefehlsverfahren oder abgekürztem Verfahren → Bedeutung ist fragwürdig
- Positive und negative Generalprävention (Vertrauen in Recht, Abschreckung)
- Vorverfahren ist nicht öffentlich, Ausnahme: Mitteilungen an Öffentlichkeit (Art. 79 Abs. 3 lit. a) → Unschuldsvermutung soll geschützt werden
- Ebenfalls nicht öffentlich: (Art. 69 Abs. 3)
 - ZMG
 - Haftpflichtverfahren
 - Strafbefehlsverfahren
- Hauptverfahren grundsätzlich öffentlich

- **Publikumsöffentlichkeit (Art. 69 Abs. 1 StPO)**
 - Alle dürfen Urteil unmittelbar verfolgen
 - Erinstanzliches Hauptverfahren
 - Hauptverhandlung vor Berufungsgerichts
 - Urteilsberatung ist geheim, auch für Anwälte
- **Parteiöffentlichkeit (Art. 69 Abs. 3 StPO)**
 - Nur Verfahrensbeteiligte können teilnehmen
 - Vorverfahren (lit. a)
 - Verfahren am ZMG (lit. b)
 - Beschwerdeinstanz (lit. c)
- **Medienöffentlichkeit (Art. 70 Abs. 3 StPO)**
 - Nur Gerichtsberichterstatter sind zugelassen oder akkreditierte Medienschaffende erhalten Zugang zu ausgewählten Unterlagen
 - Ton- und Bildaufnahmen sind **nie** erlaubt
- **Öffentlichkeit der Urteilsverkündung (Art. 6 Ziff.1 EMRK)**
 - Muss öffentlich sein, grundsätzlich keine Ausnahme, Ausnahme bei Jugendlichen

Bild- und Tonaufnahmen sind nie gestattet (Art. 71 StPO)

Umso schwerer ein Delikt, umso wichtiger ist Öffentlichkeit → Kontrollfunktion

Übersicht: **Ausnahmen** von Art. 69 Abs. 1 StPO

1. Vorverfahren (Art. 69 Abs. 3 lit. a)
2. Verfahren vor Zwangsmassnahmericht (Art. 69 Abs. 3 lit. b)
3. Beschwerdeverfahren (Art. 69 Abs. 3 lit. c)
4. Strafbefehlsverfahren (Art. 69 Abs. 3 lit. d)
5. Einziehungsverfahren (Art. 377 Abs. 4)
6. Ausschluss zum Schutz der öffentlichen Ordnung (Art. 70 Abs. 1 lit. a)
7. Ausschluss aus schutzwürdigen Interessen einer beteiligten Person, insb. des Opfers (Art. 70 Abs. 1 lit. a; Art. 152 i.V.m. 149 Abs. 2, 153 Abs. 2) oder Zeugen (Art. 149)
8. (Teil-)Ausschluss aus sitzungspolizeilichen Gründen (Art. 70 Abs. 1 lit. b; 63 Abs. 2)
9. Ausschluss zur Verhinderung von Kollusion (Art. 146 Abs. 4)
10. Ausschluss als Schutzmassnahme von verdeckten Ermittlern (Art. 151, 288)
11. Ausschluss bei Verfahren gegen Jugendliche (Art. 14 JStPO)

3.10 Grundsätze der Mündlichkeit und Schriftlichkeit (Art. 66 f. StPO)

Prinzip der Mündlichkeit

- Strafbehörden stützen sich auf mündlich vorgebrachte Aussagen ab
- Mündlichkeit bedeutet, dass der Prozessstoff und Beweismittel von den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich mündlich vorgetragen werden und der Entscheid nicht lediglich aufgrund eines Aktenstudiums ergeht.
- Die Dokumentationspflicht bedingt aber, dass mündlich vorgebrachte Beweise zu protokollieren sind.
- Anwendungsbereich:
 - Vor- und Hauptverfahren sind weitgehend mündlich
 - Berufungsverfahren sind grundsätzlich auch mündlich (Art. 405, Art. 406)
- Berufungsverfahren kann schriftlich geführt werden
- Haftverfahren vor ZMG ist grundsätzlich mündlich (Art. 225 Abs. 1)
- Mündlich solange Gesetz nichts anderes sagt

Prinzip der Schriftlichkeit

- Strafbehörden stützen sich auf Akten bzw. schriftlich vorgebrachte Kundgaben ab
- Schriftlichkeit nur, wenn in StPO vorgesehen (Art. 66)
- Abweichung bei Strafbefehlsverfahren
- Anwendungsbereich: Beschwerdeverfahren und Revisionsverfahren sind grundsätzlich schriftlich (Art. 397 Abs. 1)

Verfahrenssprache

- Von Bund und Kantonen bestimmt, **kantonale Besonderheiten** müssen berücksichtigt werden
- Übersetzung (Art. 68): Übersetzer als Sachverständiger nötig, wenn Verfahrensbeteiligter die Verfahrenssprache nicht versteht
 - Kein Anspruch auf Übersetzung sämtlicher Verfahrenshandlungen, sondern **nur wichtige entscheidenden prozessuale Vorgänge** (Anklageschrift, Instruktion des Verteidigers, Hauptverhandlung, u.U. Befragung von Zeugen)

3.11 Dokumentationspflicht (Art. 76-79 StPO)

- Alle prozessual relevanten Vorgänge müssen schriftlich protokolliert werden
 - Alle mdl. Prozessvorgänge müssen schriftlich protokolliert werden
 - Alle schriftl. Prozessvorgänge müssen in Akten aufgenommen werden
 - Ist Ausdruck des rechtlichen Gehörs nach Art. 29 BV

3.12 Aktenführungspflicht (Art. 100-1003 StPO)

- in allen Strafverfahren ist ein Aktendossier zu erstellen
- Selektives Aktenführen ist verboten
- das Führen von Geheimakten ist verboten
- Die entsprechenden Akten sind vollständig aufzubewahren

Funktionen

- **Gedächtnisfunktion:** Akten halten Gang des Verfahrens fest
- **Garantiefunktion:** Akten dienen als Garanten einer sachgerechten Untersuchung und einer sachangemessenen Entscheidung
- **Kontrollfunktion:** Akten dienen Strafbehörden als Beweis für objektives und verfahrenskonformes Verhalten ihrerseits
- **Orientierungsfunktion:** Akten dienen allen Verfahrensparteien, insbesondere der Verteidigung, als Orientierung über das Verfahren
- **Entscheidungsfunktion:** Akten bilden die Grundlage für Verfügungen und Entscheide

Akten und Protokolle sind zentral im Strafprozessrecht, Regeln müssen streng eingehalten werden

Protokollierungsvorschriften sind Gültigkeitsvorschriften, Verletzung einer Vorschrift führt zur Unverwertbarkeit des Protokolls

3.13 Menschenwürde und Fairnessgebot (Art. 3 StPO, Art. 6 EMRK, Art. 29 und 32 BV) – Fallgruppe 3 («*fair trial*»)

- Menschenwürde soll geachtet werden → zentraler Grundsatz des staatlichen Handelns,
- Menschenunwürdige Behandlung absolut verboten (Art 3. StPO, 7BV, 10BV) (Haft, Vernehmen...) → Konkretisierung in Art. 140 StPO
- Gilt für alle staatliche Organe
- Verschiedene Fallgruppen, siehe BV10
- Kernelemente sind institutionelle und personelle Unabhängigkeit der Strafgerichte
- Waffengleichheit soll sichergestellt werden (Verteidigungsmöglichkeiten des Beschuldigten sollen angemessen sein)
- Angeklagte dürfen nicht zu Objekten gemacht werden → **Subjektstellung**
- Menschenwürde wird oft vernachlässigt bei Zwangsmassnahmen
 - Beschuldigte Person muss bei Strafverfolgung nicht mitwirken, aber ZM akzeptieren
 - ZM müssen verhältnismässig eingesetzt werden → ausreichend schwere Straftat (Drogendelinquenz meistens nicht ausreichend)
 - Anstandsformen wahren
- Richterliche Unabhängigkeit als Teilgehalt (Art. 4 StPO)
- Grundsatz des «*fair trial*»
 - Nichteintreten auf ein falsch bezeichnetes Rechtsmittel (Art. 385 Abs. 3 StPO)

3.13.1 Treu und Glauben (Art. 3 StPO, Art. 5 BV, Art. 9 BV)

- Beschuldigte und andere Privatpersonen sollen auf rechtmässiges Verhalten der Strafbehörden vertrauen dürfen (insb. richtige Auskünfte/Belehrungen)
- Verfahrensrechte dürfen nicht rechtsmissbräuchlich geltend gemacht werden
 - Bsp.: missbräuchliche Beweisanträge → Verschleppung des Verfahrens
 - Bsp.: wissentlich Beweise erst spät im Verfahren vorbringen
- Auch beschuldigte sind an Treu und Glauben gebunden

3.13.2 Gebot der gleichen und gerechten Behandlung (Art. 3 StPO, Art. 29 BV, Art. 8 BV)

- Grundsatz des **fair trial**, konkretisiert durch
 - Richterlich Unparteilichkeit und Unabhängigkeit
 - Öffentlichkeitsprinzip
 - Unschuldsvermutung
 - Waffengleichheit in Bezug auf Verteidigung
 - Unmittelbare und konfrontative Beweiserhebung

3.13.3 Rechtliches Gehör (Art. 3 StPO, Art. 29 BV, Art. 32 BV, Art. 107 StPO)

- Schutzgehalte sind Informationsrechte, Vertretungsrecht und aktive Mitwirkung
- Extrem wichtiges Grundrecht

3.14 Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 BV, Art. 31 BV)

- Wichtig im Haftrecht, unverzügliche Vorführung vor Richter
- Strafprozess soll in angemessener Frist **möglichst schnell erledigt** werden
- Ziel ist Geringhaltung der Belastung für beschuldigte Person
- Beschleunigung dient auch der Beweissicherung → «*Spuren nachgehen, solange sie heiss sind*» -BGer
- Beschleunigungsgebot beginnt mit Kenntnis der beschuldigten Person
- Privatkläger hat denselben Rechtsanspruch → Eingaben und Parteianträge sollen innert angemessener Frist behandelt werden
- Verletzung, wenn es zu **unbegründeten** oder **vermeidbaren** Verzögerungen kommt
 - Es braucht **schockierende Untätigkeit** zur Erfüllung des Tatbestand
 - Berücksichtigt bei der Würdigung:
 - Arbeitsweise der Strafverfolgung (vgl. etwa BGE 122 IV 103)
 - Schwere des Tatvorwurfs
 - Umfang und Komplexität des Verfahrens
 - tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten
 - Prozessverhalten von beschuldigter Person bzw. ihrer Verteidigung
 - Belastungen, denen die beschuldigte Person ausgesetzt war, und
 - Bedeutung des Falles für Geschädigten und die Gesellschaft insgesamt
- Rechtsfolgen bei Verletzung
 - Feststellung der Verletzung
 - Strafreduktion trotz Schuldspruch

- Haftentlassung, wenn nur Überhaft droht → Art. 212 III, U-Haft dauert länger als vorhergesehene Freiheitsstrafe
- In Extremfällen:
 - Verzicht auf Strafe
 - Einstellung des Strafverfahrens
 - Finanzielle Entschädigung (Genugtuung) oder Reduktion der Verfahrenskosten
- *«Für sachgerechte Folge ist die Schwere der Betroffenheit der beschuldigten Person durch die Verzögerung, die Schwere der vorgeworfenen Taten, welche Strafen ausgesprochen werden müssten. Weiter muss das Interesse der Geschädigten und der Komplexität des Falls berücksichtigt werden.»* -BGer

3.15 Unschuldsvermutung (Art. 10 StPO, art. 32 BV)

- Person gilt bis zum Zeitpunkt der Verurteilung als unschuldig
- Staat muss die Schuld des Angeklagten beweisen
- **Verbot der Vorverurteilung (Art. 10 Abs. 1)**
 - Staatl. Behörden müssen sich gegenüber Medien, etc. vorsichtig äussern (korrekte Sprache)
 - ZM und Unschuldsvermutung bilden ein Spannungsfeld (U-Haft)
- **Beweislastverteilung**
 - Staat muss alle Strafbarkeit begründenden Umstände nachweisen
 - Nemo tenetur → beschuldigte Person muss nicht aktiv an Überführung mitwirken
 - Wenn Schuld nachweis nicht gelingt, muss Staat die Folgen der Beweislosigkeit tragen, beschuldigte Person muss freigesprochen werden
- **Freie Beweiswürdigung**
 - Es gibt keine Beweisregeln oder Rangordnung der Beweise, Gericht kann Beweise frei würdigen
- **In dubio pro reo**
 - Bei *unüberwindlichen Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat*, muss Gericht von der für die beschuldigte Person **günstiger Sachlage ausgehen** (Art. 10 Abs. 3) → Freispruch oder Verfolgung des leichteren Delikts

3.16 Verbot der doppelten Strafverfolgung (Art. 11 StPO)

- Kein zweites Strafverfahren über eine rechtskräftig verurteilte oder freigesprochene Person im gleichen Sachverhalt, es braucht (ne bis in idem)
 - Materiell rechtskräftige Entscheidung
 - Identität von Täter und Tat (Der gleiche Täter darf nicht für dieselbe Straftat belangt werden nach h.L)
 - Sperrwirkung erst, wenn lebenssachverhalt und rechtliche Würdigung gleich ist
 - Rechtskräftige Einstellungsverfügung hat gleiche Wirkung wie Freispruch
- Keine Anwendung bei
 - Ausländischen Urteilen (Ausnahme: internationaler Vertrag)
 - Bei disziplinarischer und administrativer Ahndung

4 Verfahrensbeteiligte

Es gibt immer mind. zwei Gruppen von Beteiligten

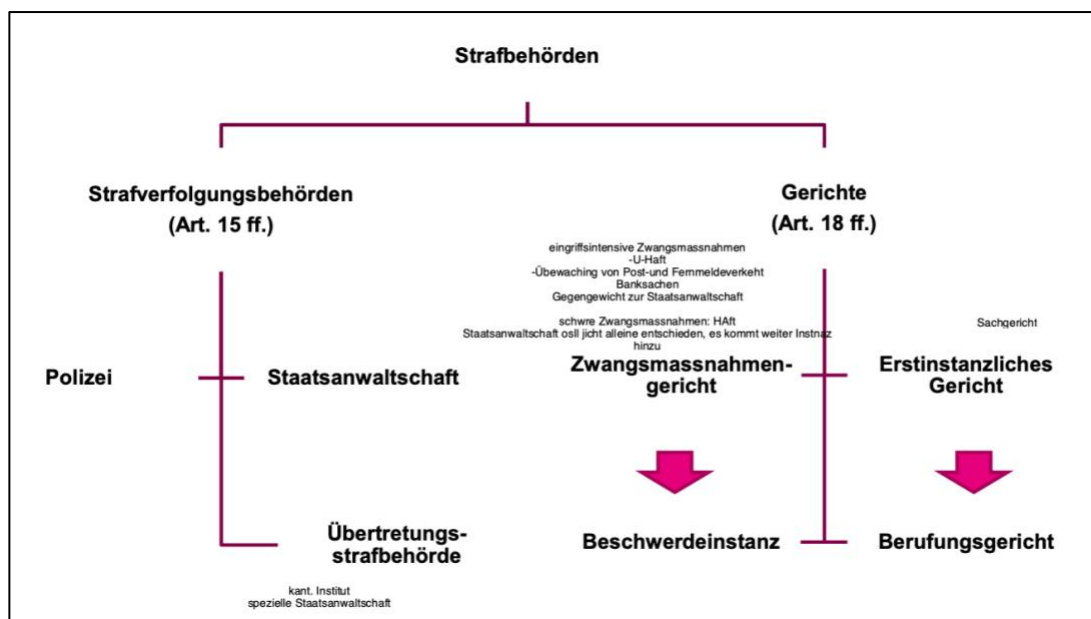
- 1) **Beschuldigter** (Art. 111-114) und evtl. **Verteidigung** (Art. 127-135)
- 2) **Strafverfolgungsbehörde** (Polizei, StA; Art. 15-17)

Manchmal auch

- 3) **Gerichte** (Art. 18-21)

Weitere mögliche Verfahrensbeteiligte

- Geschädigte Person (Art. 115)
- Opfer (Art. 116-117)
- Privatklägerschaft (Art. 118-121)
- Zeuge (Art. 162-177)
- Auskunftsperson (Art. 178-181)
- Sachverständige Person (Art. 182-191)



4.1 Die Polizei (Art. 15, 306 f. StPO)

- Der Beginn des Strafverfahrens

4.1.1 Aufgaben der Polizei

- **Repressive Polizeitätigkeit**
 - Gerichtspolizeiliche Tätigkeit auf Grundlage der StPO → Polizei klärt eine **bereits begangene Straftat** auf (Art. 15)
- **Präventive Polizeitätigkeit**
 - Sicherheitspolizeiliche Tätigkeit

- Abwehr von zukünftigen Gefahren (es besteht kein Tatverdacht) auf Grundlage des **PolG**
- Abgrenzung durch Vorliegen eines Tatverdachts (vager Anfangsverdacht genügt)
- Organisatorische Zuordnung eines Beamten ist nicht entscheidend, sondern konkrete Funktion
- Polizei ist zuständig für
 - Aufnahme der Ermittlungen
 - Polizeiliches Ermittlungsverfahren

4.1.2 Begriff und Zweck des Vorverfahrens (Art. 299 StPO)

- Formloser Beginn des polizeilichen Ermittlungsverfahren (Art. 15 Abs. 2)
 - Keine Verfügung nötig
 - Polizei nimmt Augenschein
 - Evtl. informelle Befragung
 - Nicht gleich wie Untersuchungsverfahren der StA
- Ende der polizeilichen Untersuchung durch
 - Eröffnung der Untersuchung durch StA (Art. 309 Abs. 1)
 - Nichtanhandnahmeverfügung durch StA (Art. 309 Abs. 4, Art. 310 Abs. 4)
 - Absehen von Bericht (Art. 307 Abs. 4)
 - Erlass eines Strafbefehls durch StA (Art. 309 Abs. 4, Art. 352)

4.1.3 Aufgaben der Polizei II

- **Ziel**
 - Beweissicherung
 - Klärung, ob ausreichende Anhaltspunkte für Anfangsverdacht vorliegen
 - Wer als beschuldigte Person in Frage kommen könnte
- Es besteht «Recht des ersten Zugriffs» (Art. 306)
- Polizei hat **Anhaltungs- und Festnahmekompetenz** (Art. 215, 217)
 - Nur vorläufige Festnahme, bei längerer Dauer braucht es StA
- Wenn Gefahr im Verzug: Anordnung und Durchführung gewisser weiterer ZM
 - Es braucht nachträgliche Genehmigung
- Informationspflicht an die StA bei schwerwiegenden Ereignissen (Art. 307 Abs. 1)
- Nach Eröffnung der Untersuchung durch StA → gleiche Ermittlungshandlungen der Polizei, aber im Auftrag der Staatsanwaltschaft
- Staatsanwaltschaft kann an Polizei delegieren, ansonsten ist Polizei nicht befugt

4.1.4 Verhältnis von Polizei und Staatsanwaltschaft

- Polizei ist selbständiges Organ der Strafverfolgung → Recht und Pflicht, selbständig zu ermitteln
 - Polizei wird von Amtes wegen oder auf Antrag tätig
- Polizei untersteht im gesamten Vorverfahren der Weisungsbefugnis der StA (Art. 15 Abs. 2, Art. 307 Abs. 2)

4.1.5 Absehen von Bericht (Art. 307 Abs. 4)

- Kein Rapport der Polizei an StA **nur in klaren Fällen**, wenn keine Orientierungspflicht der Polizei besteht (Art. 307 Abs. 1-3)
 - Keine Veranlassung zu weiteren Verfahrensschritten (Abs. 4 lit. a)
 - Keine formalisierten Ermittlungshandlungen (Abs. 4 lit. b)
 - → wenn offensichtlich keine Ermittlung nötig ist

4.2 Die Staatsanwaltschaft (Art. 16 StPO) und ihre Verfahrenshandlungen

4.2.1 Rolle der StA

- **Doppelfunktion**
 - **Untersuchungsbehörde** während Vorverfahren (Art. 308 StPO), hat Verfolgungszwang, ist in diesem Stadium neutral und sucht belastende und entlastende Beweise
 - **Anklagebehörde** während gerichtlichem Verfahren (Art. 324 StPO), nimmt Partei ein
- **Funktionswechsel des StA**
 - Hoheitliche Stellung während des Vorverfahrens
 - Parteistellung im gerichtlichen Verfahren (Haupt- und Rechtsmittelverfahren)

4.2.2 Staatsanwaltschaft als Untersuchungsbehörde (Art. 309)

- **Herrin des Vorverfahrens** → leitende Rolle bis zur Anklageerhebung, entscheidet über zentrale Frage (wird überhaupt untersucht? Einstellung oder Anklage? Ordentliches Verfahren oder Strafbefehl?, Gutheissung der Parteianträge?)
- StA als **neutrale** Untersuchungsbehörde (Art. 6 Abs. 2)
- **Delegation** möglich (einzelne Verfahrenshandlungen → Hausdurchsuchung, Befragung an Polizei (Art. 312 Abs. 1))

4.2.3 Nichtanhandnahme (Art. 310)

- Es wird gar nicht erst mit der Untersuchung begonnen
- Auch möglich, wenn Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe offensichtlich sind → kann problematisch werden (RFG der Polizei → Art. 14 StGB)
- Im Zweifel: Untersuchung einleiten und danach einstellen (in dubio pro duriore)
- Beschwerde gegen Nichtanhandnahme möglich (Art. 393)
- *Wiederaufnahme möglich* (BGE 141 IV 194)

4.2.4 Einstellung (Art. 319)

- Erst wenn mit der Untersuchung begonnen wurde
- Einstellung, wenn kein Straftatbestand erfüllt ist
- Vollständige oder teilweise Einstellung
- Im Zweifel muss angeklagt werden (in dubio pro duriore)
 - Sachverhalt wird von Gericht festgestellt, Einstellung durch Staatsanwaltschaft nur wenn Sachverhalt klar ist

- Fehlende Prozessvoraussetzung oder klare Straflosigkeit
- Einstellung hat Wirkung eines freisprechende Entscheids 320 Abs. 4
- Rechtsmittel sind möglich: Art. 322
- Wiederaufnahme möglich bei (Art. 323 Abs. 1)
 - Bekanntwerden von neuen Beweismittel/Tatsachen
 - Änderung Sachlage/Beweislage
- Die für strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen und nicht bereits aus früheren Akten ersichtlich sind

4.2.5 Sistierung

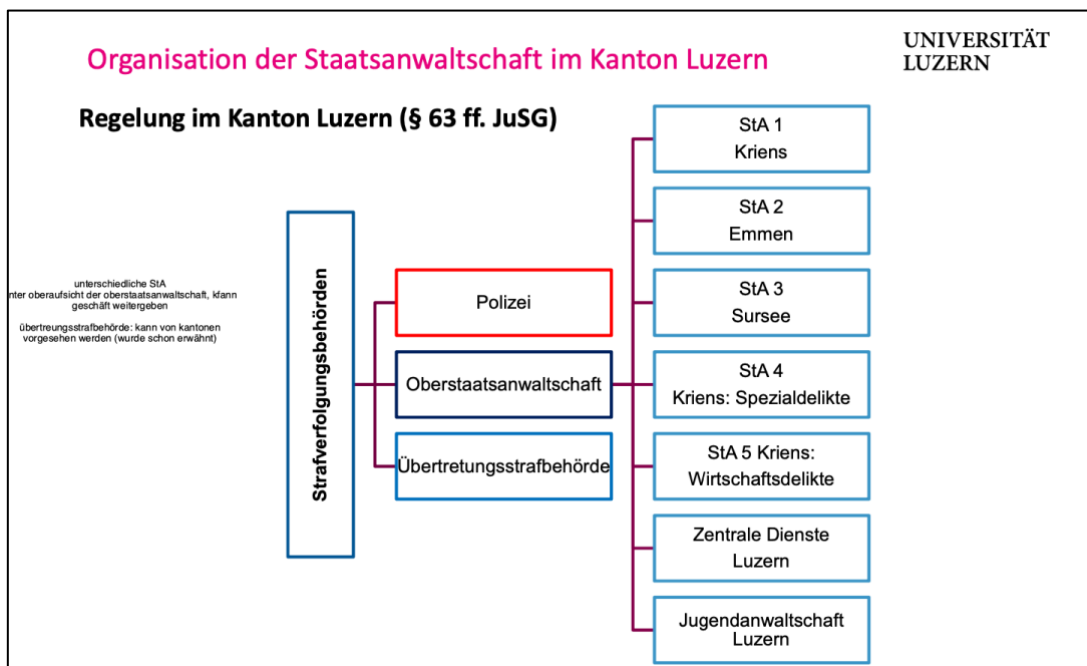
- Vorläufige Verfahrenserledigung (vorläufige Unterbrechung) ohne materielle Rechtskraft
- Voraussetzungen in Art. 314 Abs. 1 lit. a-d
- Vorschriften der Einstellung sind anwendbar (320-322)
- Beschwerde möglich
- Wiederanhandnahme nach Sistierung möglich (315 StPO)
 - Formlose Wiederanhandnahme von Amtes wegen bei Wegfall des Grund für die Sistierung

4.2.6 Anklage

- Staatsanwaltschaft als Anklagebehörde → Anklage durch StA wenn nach Abschluss der Untersuchung kein Grund zur Einstellung oder Erlass eines Strafbefehls besteht
- Bei hinreichendem Tatverdacht kann Verfahren nicht anders erledigt werden
- Anfechtung der Anklageerhebung nicht möglich (Art. 324 Abs. 2)
- Verfahrensherrschaft geht mit Anklage auf Gericht über (Art. 328 Abs. 1f.)
- StA ist nicht mehr neutral, sondern Partei

4.3 Die Übertretungsstrafbehörde (Art. 17 StPO)

In Art. 17 StPO geregelt



4.4 Die Gerichte

4.4.1 Aufgabenbereich erstinstanzliches Gericht (Art. 19 Abs. 1 StPO)

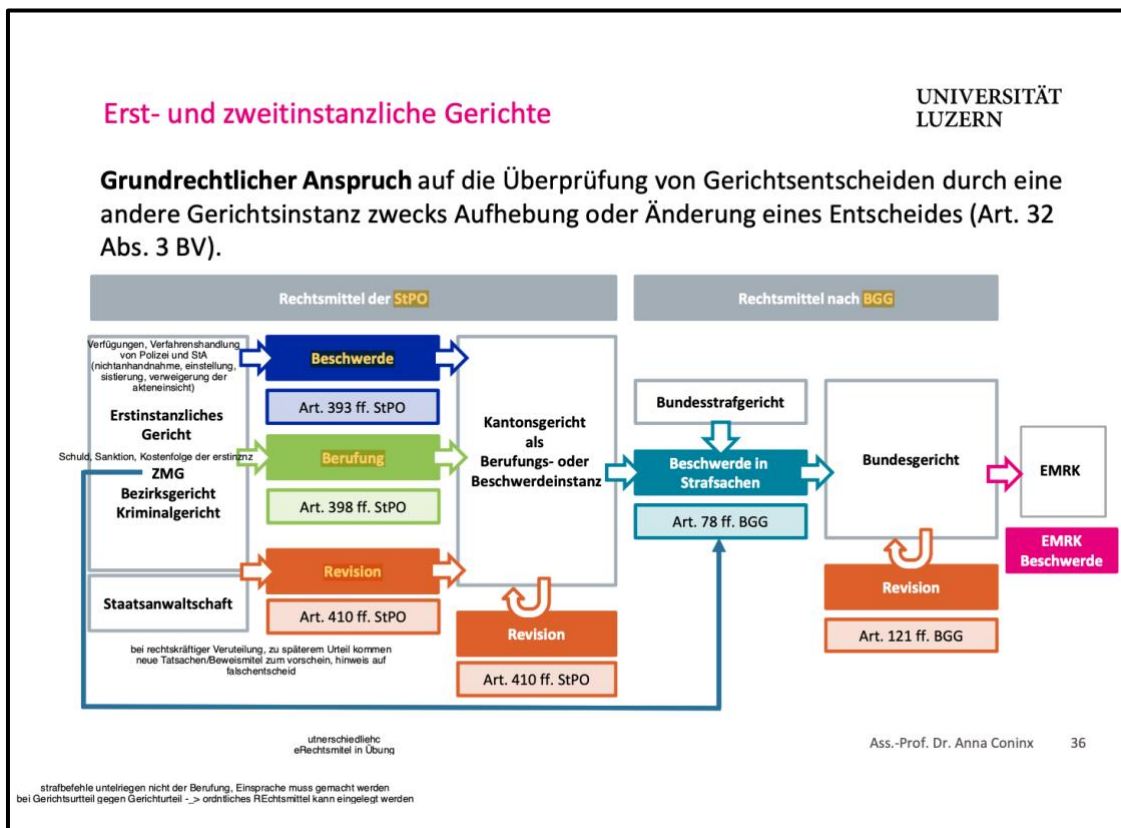
- Beurteilung aller Straftaten, die nicht in die Zuständigkeit einer anderen Behörde fallen

4.4.2 Aufgabenbereich Zwangsmassnahmengericht (Art. 18 Abs. 1 StPO)

- Anordnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft
- Genehmigung weiterer Zwangsmassnahmen (Überwachung Post, Hausdurchsuchung)

4.4.3 Aufgabenbereich Beschwerdeinstanz/Berufungsgericht (Art. 20 f. StPO)

- Beurteilung von Beschwerden und Berufungen gemäss StPO
- Auch Revisionen



4.5 Das Hauptverfahren

- Staatsanwaltschaft erhebt Klage
- Klage wird beim Gericht rechtshängig
- Verfahrensherrschaft von StA wechselt auf Gericht (Art. 328 StPO)

4.5.1 Ablauf (328-351 StPO)

1. Anklage → Eingang der Anklage
2. Prüfung der Anklage durch Gericht (Art. 329 StPO)
3. Einladung zur Hauptverhandlung (Art. 331 StPO) (Vorbereitung der Hauptverhandlung 328-334)

Alternative zum Ansetzen der Hauptverhandlung

- Sistierung (Art. 329 Abs. 2 StPO)
- Einstellung (Art. 329 Abs. 4 StPO)

Hauptverhandlung (335-351 StPO)

- **Parteiverhandlung:**
 - Anträge der StA werden durch Gericht bekannt gegeben
 - Befragung des Tatverdächtigen
 - → Durchführung des Beweisverfahrens (Art. 341 ff. StPO)
- **Parteivorträge:**
 - Begründung der Anklage durch StA verlesen
 - Plädoyer der Verteidigung (Art. 346 StPO)
 - Beschuldigter hat Recht auf letztes Wort (Art. 347 StPO)
- **Urteilsberatung:**
 - Geheim (Art. 348 Abs. 2)
 - Urteilsfällung (Art. 351 Abs. 1)
- Öffentliche Urteilseröffnung (Art. 84 i.v.m Art. 351 Abs. 3)

4.6 *Prozessvoraussetzungen und Zuständigkeiten*

Prozessvoraussetzungen

- Bedingungen für die Zulässigkeit zur Eröffnung eines Verfahrens
- Es gibt positive und negative Prozessvoraussetzungen
- **Positive:**
 - Strafantrag: Willenserklärung des Verletzten, dass er eine Strafverfolgung wünscht
 - Ermächtigung: Bewilligung bzw. Delegation bei Untersuchung gegen Bundesangestellte
 - Tatverdacht muss bestehen
 - Anklageprinzip muss beachtet werden
 - Zuständigkeit: örtlich, sachlich und funktional
- **Negative (Verfahrenshindernisse)**
 - Prozess- bzw. Verhandlungsunfähigkeit
 - Strafunmündigkeit
 - Diplomatische bzw. parlamentarische Immunität
 - Eintritt Verfolgungsverjährung (Art. 97 – 101 StGB)
 - Verstoß gegen doppelte Strafverfolgung (Art. 11 Abs. 1)
 - Strafbefreiungs- oder Strafverzichtsgründe (Art. 8 StPO; Art. 52-54 StGB)

Zuständigkeiten

Behörde, die im konkreten Fall berechtigt und verpflichtet ist, Strafsache anzunehmen

- Örtliche Zuständigkeit (Gerichtsstand) → Geografischer Bereich
- Sachliche (materielle) Zuständigkeit → Verhältnis Bund-Kantone
- Funktionale Zuständigkeit → örtliche und sachliche Kompetenz Behörde, Hierarchie beachten!
- Grundsätzlich besteht **Verfahrenseinheit** (Art. 29)
 - Verhinderung von widersprüchlichen Urteile
 - Prozessökonomisch
 - Ausnahmsweise Trennung der Verfahren (wenn sonst Verfahren verzögert würde)
 - Keine Parteistellung für Beschuldigten bei getrenntem Verfahren
- Zuständigkeit wird von Amtes wegen geprüft (evtl. Weiterleitung, Art. 39 I)
- Summarische Prüfung, ob Urteil ergehen kann
 - Prüfung von örtlicher und sachlicher Zuständigkeit
 - Wenn nicht zuständig: Nichteintretensentscheid und Aufforderung an Staatsanwaltschaft zur richtigen Einreichung
- Amtshandlungen von unzuständiger Behörde → Anfechtung evtl. Nichtigkeit

5 Die beschuldigte Person und ihre Verteidigung

5.1 Die beschuldigte Person

Beschuldigte Person ist Partei

5.1.1 Begriff der beschuldigten Person (Art. 111 StPO)

- «Beschuldigter» ist Überbegriff für
 - Verdächtiger → polizeiliches Ermittlungsverfahren
 - Angeschuldigter → Untersuchungsverfahren
 - Angeklagter → Hauptverfahren
- Je nach Verfahrensstadium ändert sich Terminologie
- Materieller Beschuldigtenbegriff: Tatverdacht als Anknüpfungspunkt, es braucht keine formelle Eröffnung
- Terminologie wichtig für Beschuldigtenrechte

5.1.2 Stellung der beschuldigten Person (Art. 113)

- Subjekt des Strafverfahrens → Recht auf aktive Beteiligung und Mitwirkung am Verfahren
- Keine Mitwirkungspflicht → **nemo tenetur se ipsum accusare** → Recht auf Passivität
- Zwangsmassnahmen müssen geduldet werden
 - Bsp.: Drogen müssen nicht herausgegeben werden (aktiv), Durchsuchung nach Drogen muss geduldet werden (passiv)
- **Nemo tenetur als Herzstück eines fairen Verfahrens**
 - Keine Wahrheitspflicht für Beschuldigten, aber auch keine falsche Anschuldigung (Art. 307 StGB) oder Irreführung der Rechtspflege Art. 304 StGB)
 - Zeuge hat Wahrheitspflicht
 - Selbstbegünstigung ist straflos, Anschuldigung eines anderen ist verboten
 - Schweigen darf nicht negativ ausgelegt werden
 - Verbot **der Belohnung bei Verzicht** auf Aussageverweigerungsrecht → Widerspruch zu Strafmilderung
 - Starke Relativierung von nemo tenetur bei Strafzumessung, da Geständnis strafmildernd wirkt
 - Mitwirkung hat Einfluss auf Strafmass/Massnahmenzumessung
 - Keine unfaire Einwirkung der Behörden auf Beschuldigten (auch Verhaltensweisen)
 - Drohungen
 - Versprechungen
 - Täuschungen

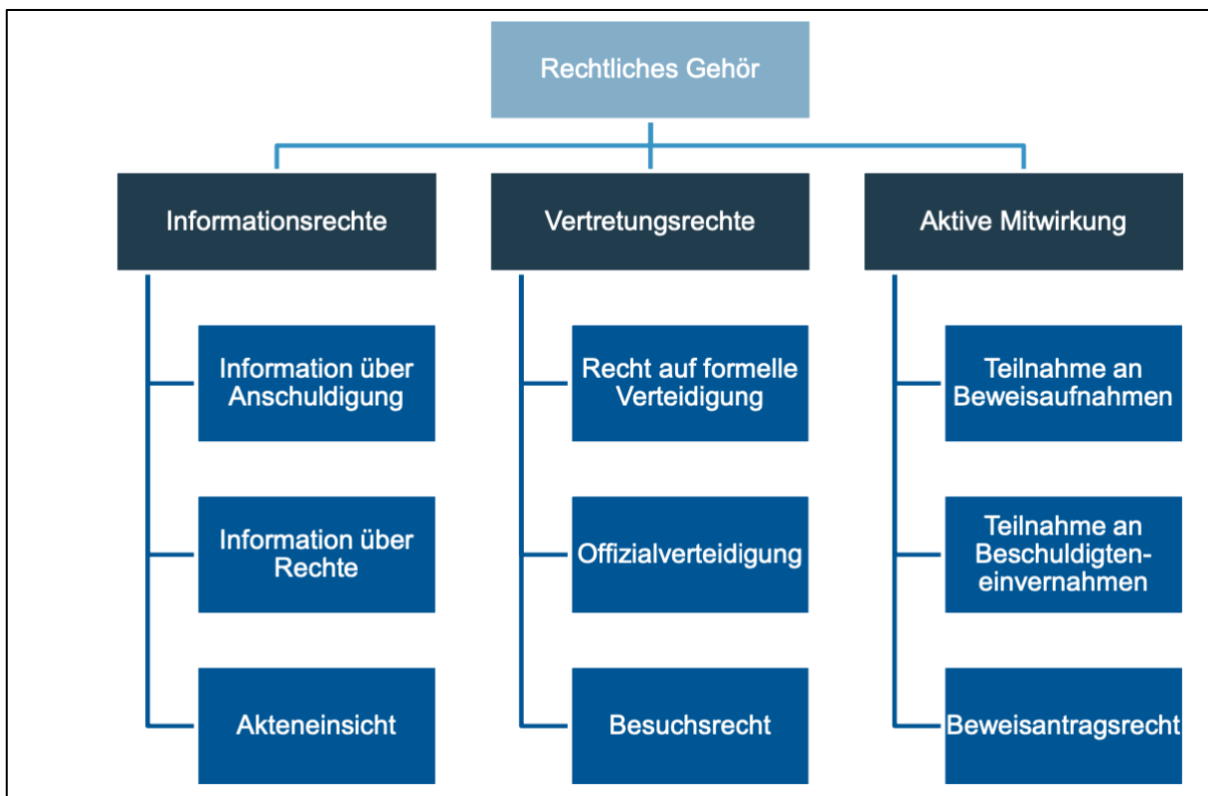
5.2 Rechtliches Gehör (Art. 3 Abs. 2, Art. 107)

- Beschuldigte Person als Objekt → Aussage der beschuldigten Person als wichtigstes Beweismittel
- Einvernahme ist nicht nur Verhör sondern auch Gehör (Gelegenheit sich zu verteidigen)
- Wichtigstes Verfahrensrecht einer beschuldigten Person → Sicherung der Verteidigungsmöglichkeiten (Waffengleichheit)
- Kann bei dringlichen Massnahmen eingeschränkt werden

Art. 107 StPO Anspruch auf rechtliches Gehör^{Ext}

1 Die **Parteien** haben Anspruch auf rechtliches Gehör; sie haben namentlich das Recht:

- a. **Akten** einzusehen; [→ Art. 101 f.; 225 Abs. 2 (Haftverfahren)] was wird mir vorgeworfen
- b. an Verfahrenshandlungen teilzunehmen; [→ Art. 147 f.]
- c. einen **Rechtsbeistand** beizuziehen; [→ Art. 127 ff.]
- d. sich zur **Sache und zum Verfahren zu äussern**; [→ Art. 107 I lit. e]
- e. **Beweisanträge** zu stellen [→ Art. 331 Abs. 2, 345, 389, 399 Abs. 3 lit. c]



5.3 Rechtliches Gehör – Informationsrechte (Art. 143 und 158 StPO)

5.3.1 Information über die Anschuldigung und Rechtsbelehrung

- Aufklärung des Beschuldigten **über Prozessrolle** (verschiedene Rollen haben verschiedene Rechte)
- Umfassende **Belehrung über Rechte und Pflichten** → bei der ersten Einvernahmen!
- Ohne Hinweis auf Rechte sind die gewonnenen Erkenntnisse nicht verwertbar (158 II)
- **Information über die Beschuldigung**
 - Unverzüglich
 - Umfassend
 - Verständlich (Sprache)
 - Über Ort, Zeit und Umstände der Tat
- Probleme
 - «Quasi-Auskunftsperson», «Quasi-Zeuge»
 - Befragung in falscher Rolle → Verwertbarkeit der Aussage? → kommt auf Rechte der jeweils anderen Rolle an
- Bei Haft: Begründung der Haft
- Welche Straftaten Gegenstand des Verfahrens sind
 - Muss genügend bestimmt sein («Betäubungsmitteldelikt» reicht nicht)

5.3.2 Recht auf Akteneinsicht (Art. 101 f, Art. 107 Abs. 1 lit. a StPO)

- Sämtliche Verfahrenshandlungen müssen protokolliert werden
- Gilt **erst im Untersuchungsverfahren**, nicht schon im polizeilichen Ermittlungsverfahren
- «übrige wichtige Beweise»: Einvernahme von Belastungszeugen, Mitbeschuldigten, Gutachten...
- Sonderregelung bei Haft (Art. 224 Abs. 2 und Art. 225 Abs. 2)
- Probleme
 - Akteneinsichtsrecht bei Mittäter nur bei Verfahrensvereinigung (Art. 29) → Problem der Verfahrenstrennung (Mittäter ist sonst nicht Partei)
 - Erste Einvernahme über mehrere Termine möglich
- Einschränkung durch Art. 108 → es braucht **konkrete Missbrauchsgefahr** (begründeter Verdacht, effektive Anhaltspunkte)
- Einschränkung auch durch Geheimhaltungsinteressen
- Ausschluss darf nicht permanent und vollständig sein → Akten können nur dem Verteidiger offen gelegt werden

5.3.3 Recht auf Urteilsbegründung

- Anspruch auf Begründung des Entscheids, warum Behörde so und nicht anders entschieden hat
- Wesentliche Gesichtspunkte müssen genannt werden
- Entscheid muss auf Stichhaltigkeit geprüft werden können
- Umso grösser der Ermessensspielraum und je stärker der Eingriff in die Freiheitsrechte, umso höhere Anforderungen an die Begründungsdichte

5.4 Rechtliches Gehör – Aktive Mitwirkungsrechte

5.4.1 Teilnahmerecht bei Beweiserhebung im Allgemeinen (Art. 147 StPO)

- Befragung einer Person durch StA und Gerichte muss immer in parteiöffentlicher Einvernahme erfolgen, Parteien dürfen den einvernommenen Personen Fragen stellen
- Ziel dahinter: Fairness, Waffengleichheit, Ausgleich zur starken Stellung der StA
- Im polizeilichen Ermittlungsverfahren: nur Teilnahmerechte des Verteidigers (Art. 159)
- Antrag zur Teilnahme nötig
- Physische Anwesenheit bei der Einvernahme, auch bei Haft
 - Ausnahmsweise Videobefragung → Opferschutz
- Im Vordergrund: Teilnahme der beschuldigten Person an der Einvernahme der Mitbeschuldigten Person
 - Gefahr der Anpassung der Aussagen
 - In Zukunft soll Ausschluss möglich sein
- Teilnahme auch an anderen Beweiserhebungen möglich
 - Bsp. Vornahme des Augenscheins
 - Hausdurchsuchung nicht, da Beweise gesichert werden sollen
- Kein Teilnahmerecht bei der Beweiserhebung durch die Polizei im polizeilichen Ermittlungsverfahren

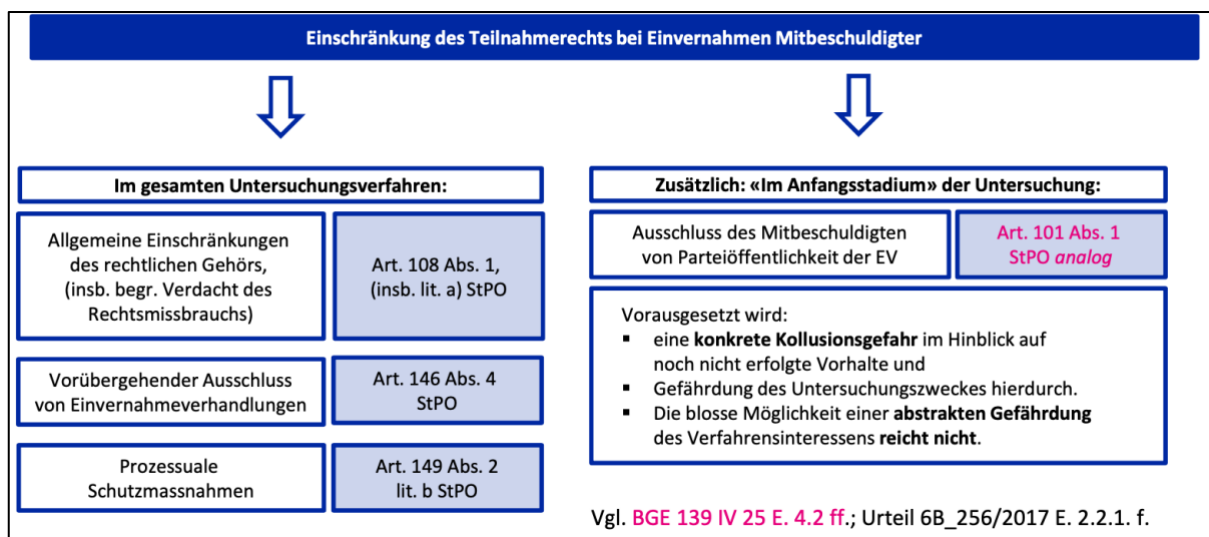
5.4.2 Konfrontationsrecht (Art. 6 Abs. 3 lit. d EMRK)

- Art. 147 StPO geht weiter als EMRK
- Dem Belastungszeugen dürfen Fragen gestellt werden (Konfrontation) → zentrales Prinzip
- Gilt für Zeugen, Sachverständige, Auskunftspersonen, Anzeigerstatter, Mitbeschuldigte
- Muss mindestens einmal im Verfahren gewährt werden
- Einschränkung möglich → wenn Belastungszeuge einzige/entscheidende Beweisquelle ist, braucht es besonders vorsichtige Würdigung

5.4.3 Teilnahmerecht des Mitbeschuldigten im Besonderen

- Untersuchungsverfahren: Teilnahmerecht nach Art. 147, auch für Mitbeschuldigte (Verfahren muss vereinigt sein)
- Spannungsfeld von Teilnahmerecht vs. Kollusionsgefahr ist umstritten
- BGEs: Folie 22 → **BGer6B_256/2017**

Vorschriften in der StPO			BV	EMRK	IPBPR
Einvernahme- technik	Art. 146 Abs. 1	Grundsatz: getrennte Einvernahme mehrerer Personen			
	Art. 146 Abs. 2	Möglichkeit der Gegenüberstellung / Konfrontation von <i>Mitbeschuldigten</i>			
Teilnahme- rechte	Art. 107 Abs.1 lit. b i.V.m. Art. 147 Abs. 1	Recht der Parteien auf Teilnahme an Beweiserhebungen im Allgemeinen			
	Art. 107 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 147 Abs. 1	Recht auf Konfrontation von Belastungszeugen <i>einmal</i> im Verfahren	Art. 29 Abs. 2 Art. 32 Abs. 2	Art. 6 Ziff. 3 lit. d	Art. 14 Ziff. 3 lit. e



5.4.4 Rechtsfolge bei Verletzung des Teilnamerechts (Art. 147)

- Beweis ist unverwertbar, aber nur gegenüber derjenigen Partei, die nicht anwesend war

5.4.5 Schutzmassnahmen zugunsten der Aussageperson (Art. 149 StPO)

- Indirekte Konfrontation → Videobefragung (Art. 144)
- Besondere Schutzregelung für
 - allgemeine Opfer (Art. 152)
 - Opfer von Sexualdelikten (Art. 153)
 - Kinderopfer (Art. 154)
 - Opfer mit psychischen Störungen (Art. 155)
- Anonyme Zeugenaussage möglich (bei organisierter Kriminalität, Zeuge riskiert sein Leben, Schutz vor Repressalien)
 - Keine Kronzeugenregelung in der Schweiz
 - EGMR: *Aussage eines anonymen Zeugen nur dann verwertbar, wenn diese nicht ausschlaggebend (nicht einziger/wesentlicher Beweis) ist*
 - BGer: *wesentlich ist, ob Einschränkung des Konfrontationsrecht wirklich erforderlich ist, ob Verfahren insgesamt fair erscheint (konnte sich der Beschuldigte verteidigen → indirekte Konfrontation?)*

5.4.6 Beweisantragsrecht (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO)

- Einfluss der Parteien auf Umfang und Richtung der Beweisaufnahme
- Strafverfolgungsbehörde muss Anträge zur Kenntnis nehmen
- Nur Antragsrecht, kein unbeschränktes Recht auf Zeugenladung
- Begründungspflicht bei ablehnenden Entscheiden
- Keine Beweisführung über unerhebliche, offenkundige oder bekannte Tatsachen (Art. 139 Abs. 2)
 - Antizipierte Beweismwürdigung als Schranke → keine Beweiserhebung mehr nötig
- Kein Rechtsmittel gegen abgelehnte Beweisanträge, neuer Antrag im Hauptverfahren möglich (Art. 394 lit. b, Art. 318 Abs. 2, Art. 331 Abs. 3)

5.4.7 Recht auf begründete Entscheide (Art. 80 Abs. 2f, Art. 81 Abs. 1b f. StPO)

- Schriftliche Begründung als Grundsatz
- Einschränkung der schriftlichen Begründungspflicht, wenn
 - Urteil mündlich begründet wird **und**
 - Keine Freiheitsstrafe über zwei Jahren/Verwahrung/stationäre therapeutische Massnahmen (Art. 82 Abs. 1)
- Summarische Begründung in
 - Abgekürztem Verfahren (Art. 363 ff.)
 - Strafbefehlsverfahren (Art. 352 ff)
 - Übertretungsstrafverfahren (Art. 357)
- Begründungspflicht auf Verlangen oder bei Ergreifen eines Rechtsmittels

5.5 *Recht auf Verteidigung (Art. 128-135 StPO)*

5.5.1 Grundsätze und Terminologie (Art. 127 StPO)

- Beschuldiger darf grundsätzlich selber über Verteidigung bestimmen
- Rechtsbeistand: jede handlungsfähige Person
- Anwalt: patentiert nach Anwaltsgesetz
- Verteidiger: Rechtsbeistand des Beschuldigten
 - Verteidigung (des Beschuldigten) ist Anwälten vorbehalten (127 Abs. 5)

5.5.2 Stellung der Verteidigung (Art. 128 StPO)

- Verteidigung ist nicht objektiv → **einseitiger Interessenvertreter** (Beistand und Beratung)
- Er tritt dem staatlichen Strafanspruch entgegen → Ziel ist Freispruch/Urteilsminderung
- Grenzen: Strafbares Verhalten und Standesregeln
 - Einwirkung auf Zeugen, Beweisvernichtung... unzulässig
 - Treuepflicht gegenüber der beschuldigten Person → problematisch bei Pflichtverteidigung
 - Ist aber nicht zur objektiven Wahrheitsfindung der der Rechtsanwendung verpflichtet
- Hat rechtsstaatliche Funktionen

5.5.3 Rechte des Verteidigers

- Grundsätzlich dieselben Rechte wie die beschuldigte Person → Partei
- Recht auf Teilnahme bei Beweisabnahmen (Art. 147 Abs. 1)
- Recht, Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e)
- Recht, Rechtsmittel zu ergreifen (Art. 382)
- Recht auf Akteneinsichtsrecht (Art. 101 i.v.m. 105 Abs. 2; Art. 225 Abs. 2)

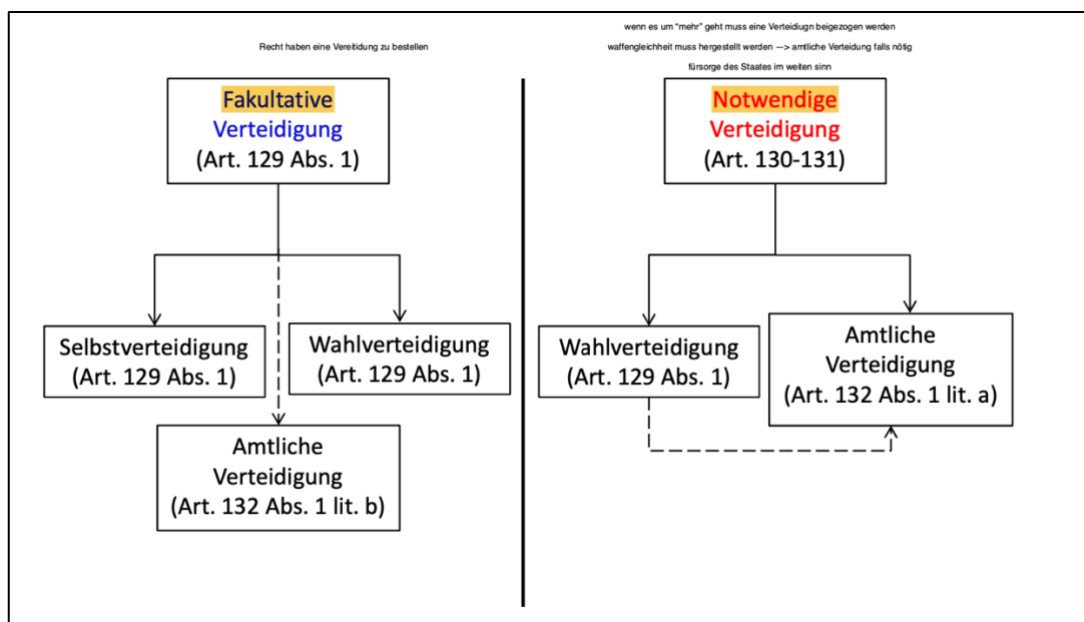
Wirksame Verteidigung braucht

- Ausreichend Zeit zur Vorbereitung (Art. 6 Ziff. 3 lit. b EMRK)
- Freier schriftlicher und mündlicher Verkehr mit Beschuldigtem (Art. 159 Abs. 1 und 2)
 - Auch während Haftverfahren

5.5.4 Ab wann gilt das Recht auf Verteidigung (Art. 159)

- Anspruch auf Anwalt der ersten Stunde → Belehrung vor der ersten polizeilichen Einvernahme
- Problem: Kein Recht auf Verschiebung der Einvernahme (159 III), aber Einvernahme muss sofort unterbrochen werden, wenn Beschuldigter mit Verteidiger sprechen will
 - Fortsetzung der Einvernahme erst, wenn beschuldigte Person aus eigener Initiative das Gespräch wieder aufnimmt
- Unterbrechung darf nicht zu lange dauern (3-6h max.) → Beschleunigungsgebot
- Noch kein Akteneinsichtsrecht

5.6 Arten der Verteidigung



5.7 Notwendige Verteidigung (Art. 130 StPO)

- Voraussetzungen
 - U-Haft einschliesslich der vorläufigen Festnahme hat mehr als 10 Tage gedauert
 - Es droht Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr, freiheitsentziehende Massnahme oder Landesverweis
 - Körperlicher oder geistiger Zustand machen Verteidigung notwendig

- Waffengleichheit muss hergestellt werden weil StA vor Gericht persönlich auftritt
 - Kann wählen, ob sie persönlich erscheint oder nur schriftlichen Antrag stellt
 - Persönliches Erscheinen ist zwingend bei Antrag auf Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder freiheitsentziehende Massnahmen
 - Kann von Gericht zu persönlichen Erscheinen verpflichtet werden
- Nur noch reduzierte Hauptverhandlung in einem abkürzten Verfahren
- Wahlverteidigung oder amtliche Verteidigung
- Wahlverteidigung kann beauftragt werden (Art. 129)
- Ohne Wahl wird amtlicher Verteidiger (auch gegen Willen) gestellt (Art. 132 Abs. 1 lit. a)
- Verteidigung muss unverzüglich bestellt werden, von Verfahrensleitung zu beachten

5.7.1 Zeitpunkt der notwendigen Verteidigung (Art. 131)

- **Nach** der ersten Einvernahme aber **vor** Eröffnung der Untersuchung → Revision kommt, da verwirrend
- Grundsätzlich gilt: Recht auf Anwalt bei der ersten Einvernahme im polizeilichen Ermittlungsverfahren (Art. 159 Abs. 1)

5.7.2 Folgen verspäteter Sicherstellung (Art. 131)

- Beweise sind grundsätzlich nicht verwertbar, wenn trotz Erkennbarkeit, die notwendige Verteidigung nicht bestellt wurde
- Gültig, wenn die beschuldigte Person auf die Wiederholung verzichtet

5.8 Amtliche Verteidigung (Art. 132)

- Bestellung der amtlichen Verteidigung nach Art. 133
- Beschuldigte haben Vorschlagsrecht (Art. 133 Abs. 2)
- Zur Wahrung der Interessen geboten
 - Kein Bagatelldfall → Freiheitsstrafe von mehr als vier Monaten oder Geldstrafe von mehr als 120 Tagessätzen

5.9 Bestellung (Art. 133)

- Von der jeweiligen Verfahrensleistung vor dem Verfahrensstadium
- Vorverfahren: von StA
 - Problematisch, da sich StA Prozessgegner selbst aussucht

5.10 Verteidigungskosten

- Bei Verurteilung: Beschuldigte Person muss Verteidigungskosten tragen (Art. 426 Abs. 1)
- Bei Einstellung oder Freispruch: Staat trägt die Kosten (Art. 423 Abs. 1, 426 Abs. 2)

- Kosten der amtlichen Verteidigung übernimmt Staat (Art. 426 Abs. 1) mit Ausnahme (135 IV) wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse der beschuldigten Person erlauben
- Beschuldigte Person trägt Verfahrens- und Verteidigungskosten ganz oder teilweise, wenn Durchführung erschwert wird (Art. 426 Abs. 2)

5.11 Anwalt der ersten Stunde

- Recht auf Beizug eines Vertreters ab der ersten polizeilichen Einvernahme (Art. 159 abs. 1)
 - Recht auf sofortigen und unbeaufsichtigten Kontakt mit dem Verteidiger
- Verteidiger darf bei Einvernahme anwesend sein und Fragen stellen
- Behörden müssen nicht warten bei Verteidiger tatsächlich vor Ort ist, aber müssen genügend Zeit einräumen, dass dieser erscheinen kann (159 III)

5.12 Zusammenfassung

Frage 1: Notwendig oder fakultative Verteidigung?
Frage 2: Wahlverteidigung, Selbstverteidigung, oder amtl. Verteidigung?

Grundlage	Arten der Verteidigung	Voraussetzungen für Wahlverteidigung/Selbstverteidigung/Amtl. Verteidigung
Art. 129 Abs. 1 StPO	Beschuldigter verteidigt sich selbst	Art. 129 StPO e contrario Keine weiteren Voraussetzungen
	Wahlverteidigung (auf eigene Kosten)	Art. 129 Abs. 2 StPO a. Kein schriftliche Vollmacht b. protokollarische Erklärung
	Amtliche Verteidigung	Art. 132 Abs. 1 lit. b StPO 1. Mittellosigkeit 2. kein Bagatellfall 3. Schwierigkeit in tats. / rechtl. Hinsicht
Fall von Art. 130 lit. a-e StPO	Wahlverteidigung (auf eigene Kosten)	Art. 129 Abs. 2 StPO a. schriftliche Vollmacht b. protokollarische Erklärung
	Amtliche Verteidigung	Art. 132 Abs. 1 lit. a StPO 1. Fall notwendiger Verteidigung 2. keine Wahlverteidigung trotz Aufforderung

6 Die geschädigte Person, das Opfer und die Privatklägerschaft

Verfahrensbeteiligte (Art. 104 und 105 StPO)

- Parteien
- Andere Verfahrensbeteiligte

6.1 Die Geschädigte Person (Art. 115 StPO)

Begriff

- Träger des Rechtsguts ist unmittelbar verletzt
- Keine geschädigte Person gegen Straftat gegen kollektive Interessen → **Rechtsgüter beachten**
 - Ausnahme: Private werden mitgeschützt (Bsp.: Geldwäscherei)

Stellung

- Keine automatische Parteistellung → Konstituierung als Privatkläger (Art. 118 StPO)
- Ansonsten: anderer Verfahrensbeteiligter (Art. 105 Abs. 1)
- Keine Konstituierung als Privatkläger → Einvernahme als Zeuge (Art. 166 Abs. 1)
- Konstituierung als Privatkläger → Einvernahme als Auskunftsperson (Art. 178 lit. a)

6.2 Das Opfer (Art. 116 StPO)

Begriff

- Enger gefasst als geschädigte Person
- Unmittelbare Beeinträchtigung in körperlicher, sexueller oder psychischen Integrität
- Keine Opferstellung bei Bagatelle, Ehrverletzungs- und Vermögensdelikte
- Grenze: Tötlichkeit, einfache Körperverletzung, sexuelle Belästigung, Ehrverletzung, Rassendiskriminierung
- Schädigung in körperlicher, sexuellen oder psychischen Integrität
- Gleichzeitig auch geschädigte Person

Stellung

- Rechte wie geschädigte Person, Parteirechte nur bei Konstituierung als Privatklägerschaft
- Opfer hat besondere Rechte (Informations- und Schutzrechte, Art. 70, 152, 154, 318, 75)
- Allgemeine Schutzrechte für alle Opfer (Art. 70, 152)
- Besondere Schutzrechte für Opfer von Sexualedelikten und für kindliche Opfer (bis 18 Jahre) (Art. 154, 319 II, 75 II)

6.2.1 Besondere Schutzrechte

- Persönlichkeitsschutz (Art. 117 Abs. 1)
- Vgl. Art. 92a StGB

Einvernahme durch Person gleichen Geschlechts	Art. 153 Abs. 1
Besondere Zusammensetzung des Gerichts	Art. 335 Abs. 4
Übersetzung durch Person gleichen Geschlechts	Art. 68 Abs. 4
(Verstärktes) Recht auf Nicht-Konfrontation mit der beschuldigten Person	Art. 153 Abs. 2
Recht, die Antwort auf Fragen zur Intimsphäre zu verweigern	Art. 169 Abs. 4

6.3 Privatkügerschaft (Art. 118)

6.3.1 Begriff

- Opfer oder geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf-und/oder Zivilklägerin zu beteiligen
 - Muss gegenüber Strafbehörden bis zum Abschluss der Vorverfahrens erklärt werden (118 III)
 - Strafantrag ist dieser Erklärung gleichgestellt, Rücktritt möglich (Art. 120)
 - Privat-und strafrechtliche Ansprüche können geltend gemacht werden
- Privatkügerschaft ist Partei → sie hat Rechte, Einwirkung auf Verfahren
- Rechtsbeistand ist möglich (Art. 127 StPO)
- Privatkügerschaft tritt nur neben der StA auf und nicht anderen Stelle
- Kostenrisiko besteht, es können Verfahrenskosten entstehen
- Voraussetzungen in Art. 118 StPO

6.3.2 Zivilklage (Art. 112-126 StPO)

- Bekannt als **Adhäsionsklage**
 - Zivilrechtliche Ansprüche die im Strafverfahren geltend gemacht werden. Dem Strafprozess wird eine Zivilklage angehängt.
- Erspart einen Zivilprozess
- Adhäsionsklage ist nur bei ordentlichem Strafverfahren und abgekürzte m Verfahren möglich, nicht bei Strafbefehlsverfahren
 - (Änderung vorgesehen)
- Adhäsionsklage richtet sich nach StPO
- Unterschied zu klassischem Zivilverfahren: Privatküger profitieren von bereits erhobenen Beweisen.
- Strafgericht entscheidet über zivilrechtliche Ansprüche im Zusammenhang mit der Straftat

6.3.3 Verfahrensvorschriften der Adhäsionsklage

- Aktivlegitimation
 - Geschädigte Person
 - Angehörige des Opfers (ART. 122 ABS. 1f.)
- Im ordentlichen Verfahren: Klageerklärung bis zum Abschluss des Vorverfahrens (Art. 118 Abs. 3)
 - Rückzug ist möglich (Art. 122 Abs. 2)
- Im abgekürzten Verfahren: innert 10 Tagen ab Einleitung des Verfahrens
- Zuständigkeit: örtlich und sachlich zuständiges Gericht ungeachtet des Streitwerts (Art. 124 Abs. 1 StPO)
- Entscheid im Zivilpunkt oder **Verweis auf Zivilweg** (Art. 126 Abs. 1f)
- Streitwert ist irrelevant
- Forderung muss spätestens im Parteivortrag der Hauptverhandlung beziffert und begründet werden
- StA kann nicht entscheiden

6.3.4 Optionen des Gerichts in der Adhäsionsklage

Beurteilung der Zivilklage anlässlich der Hauptverhandlung

a) bei Schuldspruch

- Beurteilung der Zivilklage und Verurteilung zur Bezahlung eines Betrags
- Falls genaue Bezifferung zu aufwändig: → Beurteilung im Grundsatz und Verweis auf Zivilweg
- Ungenügende Bezifferung oder Begründung der Forderung: → Verweis auf Zivilweg

b) bei Freispruch

- Beurteilung nach Grundsatz wenn Sachverhalt spruchreif ist
- Wenn Sachverhalt nicht spruchreif ist: Verweis auf Zivilweg

6.3.5 Kostentragungspflicht

- Kosten die mit Zivilanträgen zusammenhängen können an Privatklägerschaft auferlegt werden wenn (Art. 427 Abs. 1 StPO)
 - Verfahrenseinstellung oder Freispruch
 - Rückzug der Zivilklage durch Privatklägerschaft
 - Abweisung Zivilklage oder Verweis auf Zivilweg
- Antragsdelikte: Bei Einstellung/Freispruch können Kosten der Privatklägerschaft/Antragssteller auferlegt werden
- Keine Kostentragung bei Rückzug des Strafantrags infolge eines Vergleich (Art. 427 Abs. 3)

6.3.6 Unentgeltliche Rechtspflege der Privatklägerschaft (Art. 136)

- Nur zur Durchsetzung von Zivilansprüchen, der Staat nimmt staatlichen Anspruch wahr
 - (neu: Durchsetzung der Strafklage für Opfer soll möglich sein)
 - Erforderliche Mittel müssen fehlen
 - Klage darf nicht aussichtslos erscheinen
- Befreiung von Vorschuss- und Sicherungsleistungen
- Befreiung von Verfahrenskosten
- Bestellung eines Rechtsbeistandes, wenn dies zur Wahrung der Rechte der Privatklägerschaft notwendig ist → BGer ist eher streng
 - Braucht gute Gründe
 - Alter
 - Sprache
 - Soziale Situation

6.3.7 Rechtsmittel der Privatklägerschaft

- **Beschwerde:** gegen formelle Entscheide → oft bei Nichtanhandnahme und Einstellungsverfügung (Art. 310 II i.V.m Art. 322 II, 322 II)
- **Berufung:** gegen Freispruch, Verurteilung im Allgemeinen und Verurteilung zu «falschem» Tatbestand, nicht gegen Sanktionsart/Strafmass (Art. 382 II)
- **Einsprache:** nur bei Strafbefehl (umstritten)

6.4 Zusammenfassung

Geschädigte Person	Opfer	Privatkläger
Recht, sich als Privatkläger zu konstituieren Weitere Verfahrensrechte nur nach Massgabe von Art. 105 Abs. 2 StPO oder des StGB	Zusätzliche besondere Informations- und Schutzrechte, z.B: <ul style="list-style-type: none"> • Vermeiden einer Konfrontation • Ausschluss Öffentlichkeit • Vertrauensperson • (...) 	Alle Parteirechte nach Art. 107 StPO (Mitwirkungs- und Kontrollrechte), z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Akteneinsicht • Äusserungsrecht • Beweisanträge • Rechtsmittel • (...)

7 Beweisrecht

7.1 Grundlagen

7.1.1 Beweisrecht und Wahrheitsfindung

- Ziel ist, Wahrheit ans Tageslicht zu bringen
- Wahrheitsfindung ist Sachverhaltsermittlung durch regelgeleitete Beweiserhebung, Beweiswürdigung und Beweisverwertung
 - **Beweislastverteilung:** Wer führt Beweis?
 - **Beweisgegenstand:** Worüber muss Beweis geführt werden?
 - **Beweiswürdigung:** Wie werden Beweise gewürdigt?
 - **Beweismittel und Beweiserhebungsverbote:** Welche Beweise gibt es? Welches sind verbotene Arten der Beweiserhebung?
 - **Beweisverwertung und Beweisverwertungsverbote:** Was geschieht im Fall einer unzulässigen Beweiserhebung?

7.1.2 Beweisbedürftigkeit

→ worüber muss Beweis geführt werden? (Art. 6)

- Beweis über alle Tatsachen, auf denen ein Entscheid über den Schuldspruch beruht
- Beweiserhebungen müssen in den Akten dokumentiert werden → rechtliches Gehör

→ Worüber muss **nicht** Beweis geführt werden? (Art. 139)

- Unerhebliche Tatsachen
- Gerichtsnotorische Tatsachen (Tatsachen, die dem Gericht schon bekannt sind)
- Antizipierte Beweiswürdigung (Tatsachen, deren Beweis nichts mehr am Ergebnis ändert)

7.1.3 Antizipierte Beweiswürdigung

- Angerufener Beweis wird nicht abgenommen (Beweisantrag wird abgelehnt), da Beweismittel am Ergebnis nichts mehr ändere.
- Restriktive Handhabung durch Gerichte, da Anspruch auf rechtliches Gehör.
- Soll nur bei rechtsmissbräuchlicher Verfahrenverschleppung zulässig sein
- Strenge Handhabung durch BGer

7.1.4 Beweiserhebung und Beweismittel

- Einzelne Beweise müssen zusammengetragen werden (Beweisvorgang)

7.1.5 Beweiswürdigung

- Freie Beweiswürdigung (Erhebung, Verwertung, Würdigung, Art. 10 abs. 2)
- Keine Rangordnung
- Persönliche Überzeugung des Richters ist entscheidend

Grenzen der freien Beweiswürdigung

- Abweichung von gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen nur bei stichhaltigen Gründen
- Freie Beweiswürdigung eines Gutachtens, aber Richter muss sich zur Aussagekraft des Gutachtens äussern, Abweichung muss begründet werden
- Aus Schweigerecht darf kein Nachteil entstehen

Freispruch/Schuldspruch nach in-dubio-Regel

- Bei unüberwindlichen Zweifel: günstigere Sachlage für beschuldigte Person wird angenommen (Art. 10 Abs. 3)

7.2 Beweisarten

- Personalbeweis – Einvernahmen
 - Siehe Kapitel 5
 - Beschuldigte Person
 - Mitbeschuldigte
 - Zeugen
 - Auskunftsperson
- Sachbeweis
 - Urkunden
 - Gegenstände
 - Fotos, Videos
 - Augenschein

7.2.1 Personalbeweis - Einvernahme als Beweismittel

Einvernahme gliedert sich in drei Phasen – gilt für sämtliche Verfahrensbeteiligte

1. Phase: Hinweise

- Einleitung des Vorverfahrens, Gegenstand des Verfahrens (Art. 143 Abs. 1 lit. b, Art. 158 Abs. 1 lit. a)
 - Schlüsselmoment für Rechte → Belehrung
 - Personen müssen verstehen um was es geht und welche Rechte sie haben (evtl. unjuristische Erklärung nötig)
- Eigenschaft (Prozessrolle) in der Person einvernommen wird
- Aussageverweigerungsrecht bei beschuldigter Person (Art. 158 Abs. 1 lit. b)
- Aussage- und Wahrheitspflicht bei Zeugen/Auskunftsperson (Art. 168 ff, 177 Abs. 1, 181 Abs. 1)
- Weitere Rechte Beschuldigter: Recht auf Verteidigung (Art. 158 Abs. 1 lit. c), Möglichkeit der Übersetzung (Art. 158 Abs. 1 lit. d)

2. Phase: Befragung zur Person

- Feststellung der Identität (Art. 143 abs. 1 lit. a)
- Feststellung persönlicher Verhältnisse (Art. 161, 177 abs. 2)

3. Befragung zur Sache (Art. 143 Abs. Abs. 4f)

7.2.2 Personalbeweis – Einvernahme von **Zeugen** (Art. 162)

Begriff: Art. 162, Person ist nicht an der Straftat beteiligt, kann Aussage machen, ist keine Auskunftsperson

Pflichten

- Erscheinens- und Anwesenheitspflicht (Art. 163 i.v.m Art. 205 Abs. 1 StPO)
- Aussagepflicht (Art. 163, 177) - Grenze: Zeugnisverweigerungsrechte
- Wahrheitspflicht (Art. 177 Abs. 1 i.v.m Art. 307 StGB)

Allgemeine Verfahrensregeln im Zusammenhang mit Zeugenbefragung

- Einvernahme grundsätzlich nur durch StA oder Gerichte, Polizei ausnahmsweise (Art. 142 Abs. 2)
- Belehrungspflicht vor **jeder** Einvernahme (Art. 177 Abs. 1)
- Kein Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht: absolut unverwertbar (aR.t 177 Abs. 3)
- Formgültige Wiederholung von ungültigen Einvernahmen möglich

Zeugnisverweigerungsrecht (Art. 168-176)

- Grundsätzlich muss Zeuge aussagen, er kann Aussage nicht verweigern
- Absolutes Zeugnisverweigerungsrecht: Aussage kann gänzlich verweigert werden
- Relativ Zeugnisverweigerungsrecht: Verweigerung nur bei Belastung einer nahestehende Person belastet würde (Art. 168-173)

Kornzeugen

- Keine Kronzeugen in der CH
- Definition: Tatbeteiligter Zeuge kann sich Vorteile bis zur Straffreiheit versprechen lassen, wenn er als Komplize gegen seine Zeugen aussagt
- In der Schweiz relativiert durch abgekürztes Verfahren → Deals zwischen Staatsanwaltschaft und angeklagter Person

7.2.3 Personalbeweis – Einvernahme von Auskunftspersonen (Art. 178)

- Ist kein Beschuldigter, hat aber eine ähnliche Stellung, ist stärker im Strafverfahren involviert als andere
- Sobald ein Tatverdacht besteht, muss die Person als Auskunftsperson einvernommen werden → Beweismaterial ist sonst unverwertbar
- Auskunftsperson ist stärker involviert und hat daher andere Rechte und Pflichten

Pflichten

- Erscheinungspflicht (Art. 205 Abs. 1)
- Zeugnis- und Wahrheitspflicht
 - Keine Aussagepflicht für Auskunftspersonen (180 I) Art. 303-305 StGB anwendbar
 - Aussagepflicht der Privatklägerschaft bei Einvernahme, aber keine strafbewehrte Wahrheitspflicht i.S.v 307 StGB, Art. 303-305 StGB anwendbar

Rechte

- Immer: Recht auf Belehrung, sonst Aussage unverwertbar
- Aussageverweigerungsrecht für Auskunftspersonen nach Art. 178 b-g (bei erster Einvernahme der **beschuldigten Person** → Art. 158 Abs. 1).
- Hinweis auf Zeugnisverweigerungsrecht nötig
- Zeugnisverweigerungsrecht für **Privatklägerschaft** (Art. 168 ff)
- Belehrung bei **jeder** Befragung, sonst unverwertbar
- Schutzmassnahme (Art. 149 ff.)

7.2.4 Personalbeweis – Rollenwechsel

- Je nach Rolle, in der eine Person einvernommen worden ist, ist die Aussage bei einem späteren Rollenwechsel nicht verwertbar
 - Belehrung ist immer zwingend, sonst ist Aussage so oder so unverwertbar
 - Rollenwechsel Zeuge zu Auskunftsperson: Aussage unverwertbar, da ganz andere Rechte und Pflichten
 - Rollenwechsel Auskunftsperson zu beschuldigte: Aussage verwertbar da Rechte gleich sind und die Rolle weniger entscheidend ist, Diskrepanz der Belehrung ist nicht so gross
 - **Fazit:** Rechte von einzelnen Rollen beachten und diese mit dem Rollenwechsel vergleichen

7.2.5 Personalbeweis – Einvernahme von Sachverständigen

Sachverständiger/Experte/Gutachter (Art. 182-191)

- **Begriff:** Beigezogenen Person, um der Strafbehörde mit besonderem Fachwissen bei der Beurteilen des Sachverhalt in Form eines Gutachten zu helfen
- Analoge Anwendung der Ausstandsgründe für Richter (Art. 183 Abs. 3 i.v.m Art. 56)
- Kein Gutachten über Rechtsfragen → iura novit curia
- Gutachten wird frei gewürdigt, Abweichung nur bei triftigen und sachlich vertretbaren Gründen
- Gutachten hat gleicher Wert wie anderes Beweismittel

Psychiatrische Sachverständige

- Rolle unklar → Entscheidungshilfe oder Überantwortung der Entscheidung des Richters
- Nur Psychiater, nicht Psychologen, bei der Begutachten der Schuld- und Massnahmenfähigkeit
- Anwalt darf nicht an Exploration teilnehmen (BGE 144 I 253)

7.2.6 Sachliche Beweismittel

Begriff

- Gegenstände, Örtlichkeiten, Zustände und Vorgänge, die für den Schuldspruch relevant sein könnten
 - Bsp.: Tatwaffen, Deliktsgegenstände, Tatspuren, Fingerabdrücke, Urkunden, Augenschein...
- Unterscheidung von Beweisgegenständen, Augenschein, Beizug von Akten und Einholen von Berichten und Augenschein (Art. 192-195)

Beweisgegenständen (Art. 192)

- **Urkunden:** prozessrechtlicher Urkundenbegriff → Schriftstück in irgendwelcher Art, weiter als Art. 110 StGB
- **Gelichgestellt:** Tonbandaufnahmen, Daten- und Bildträger
- Tatwaffen, Deliktsgegenstände, Fingerabdrücke...

Augenschein (Art. 193)

- Beweisaufnahme der Strafbehörden durch Sinnesorgane von
 - Existenz
 - Eigenschaften und Personen
 - Dokumentation mittels Bild- und Tonaufnahmen
- Teilnahmerecht der Parteien (Art. 147)

Beizug von Akten, Einholen von Berichten und Auskünften (Art. 194f.)

- Akten von anderen Verfahren
- Amtliche Berichte und Arztzeugnisse

7.3 Beweisverwertungsverbote

7.3.1 Begriff

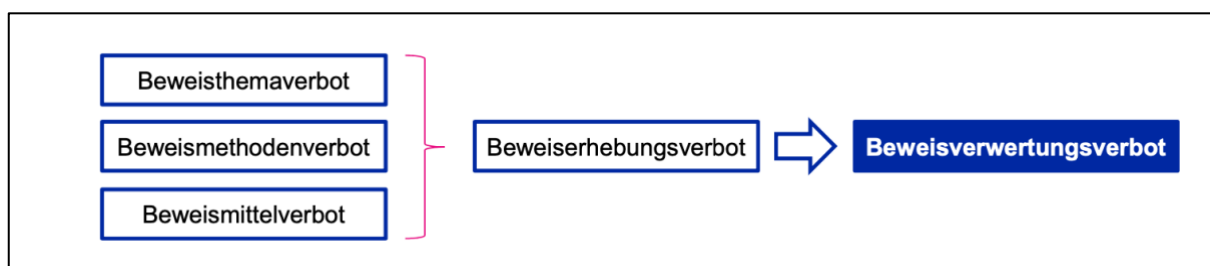
- Faktisch vorliegende Erkenntnisse/Beweismittel dürfen nicht verwendet werden

Ratio

- Gewährleistung der Legitimität des Strafverfahrens → Regeln der Wahrheitsfindung sollen eingehalten werden
- Gewisse subjektive Rechte haben Vorrang vor der Wahrheitsfindung

Zusammenhang der Begriff im Zusammenhang mit Beweisverboten

- Beweisthemaverbote, Beweismethodenverbote und Beweismittelverbote begründen ein **Beweiserhebungsverbot**
- Wenn Beweise trotzdem so erhoben werden → Beweis unverwertbar



Abwägungs- und Kodifizierungsmodell

1. EMRK

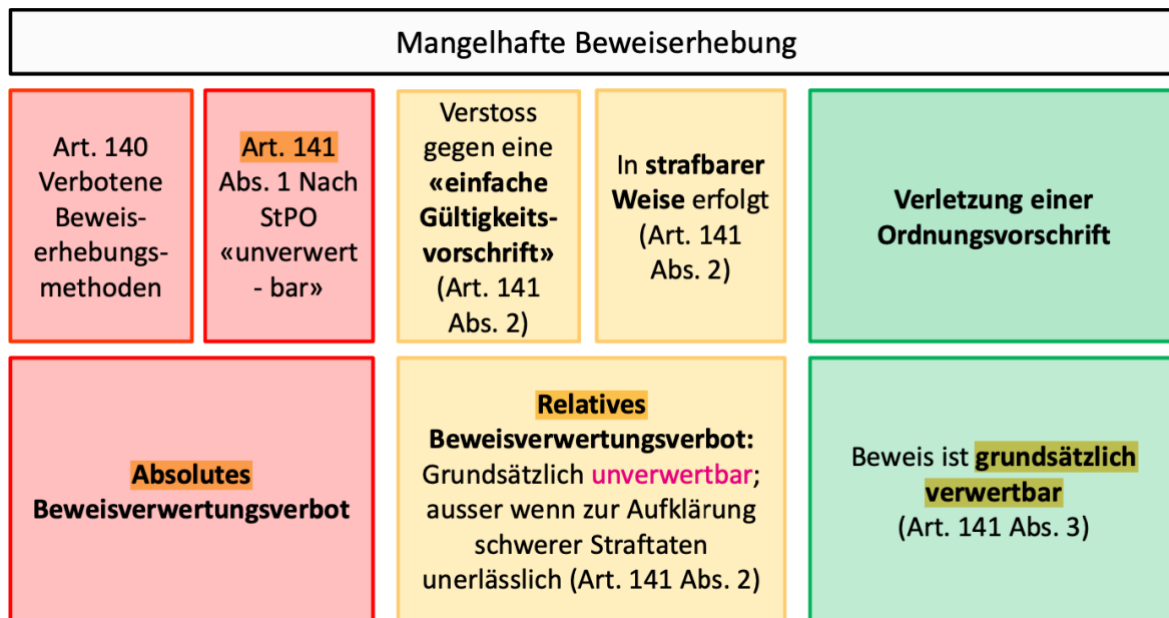
Abwägungsmodell, unter welchen VSS Beweise unverwertbar sind

EGMR prüft, ob be- oder entlastende Beweismittel dazu führen, dass Prozess insgesamt als fair angesehen werden kann oder nicht (Art. 6 EMRK)

2. StPO

Kodifizierungsmodell nach Art. 141, es greift die Abwägungslösung bei einer Lücke
Explizite Regelung bei Beweiserhebung durch Privatpersonen und bei selbständigen
Beweiserhebungsverboten fehlt.

7.3.2 Gesetzliche Regelung nach Art. 141 StPO



7.3.2.1 Probleme

- Abgrenzung zwischen **relativen** und **absoluten** Beweisverwertungsverboten
- Abgrenzung zwischen **Gültigkeits- und Ordnungsvorschriften**
- Was ist eine schwere Straftat nach Art. 141 Abs. 2?

7.3.3 Absolute Beweisverwertungsverbote (Art. 141, 158, 147 Abs. 1, Art. 177...)

I. Gesetzliche Grundlage

Art. 141 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise
¹ Beweise, die in **Verletzung** von **Artikel 140** erhoben wurden, sind in **keinem Fall** verwertbar. Dasselbe gilt, wenn **dieses Gesetz** einen **Beweis** als **unwertbar** bezeichnet.
² (...)

Art. 140 Verbotene Beweiserhebungsmethoden
¹ **Zwangsmittel, Gewaltanwendung, Drohungen, Versprechungen, Täuschungen und Mittel, welche die Denkfähigkeit und die Willensfreiheit einer Person beeinträchtigen können, sind bei der Beweiserhebung untersagt.**

Beispiel:

Art. 158 Verbotene Beweiserhebungsmethoden
² Einvernahmen ohne diese Hinweise sind **nicht verwertbar.**

Weitere Beispiele von Beweisverwertungsverböten, die in der StPO vorgesehen sind: Art. 147 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4; Art. 177 Abs. 3; Art. 277 Abs. 2

7.3.4 Relative Beweiserhebungsverbote (Art. 141)

I. Gesetzliche Grundlage

Art. 141 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise
¹ (...) [absolutes Beweisverwertungsverbot]
² Beweise, die Strafbehörden [1] **in strafbarer Weise** oder [2] unter Verletzung von **Gültigkeitsvorschriften** erhoben haben, dürfen **nicht verwertet werden, es sei denn, ihre Verwertung sei zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich.**
³ (...)

Beispiele (z.T. umstritten):

- Bsp.: **Zeugenbelehrung** über Aussage- und Wahrheitspflicht wird unterlassen (Art. 177 Abs. 1)
- Bsp.: Auskunftsperson wird nicht auf die mögliche Straffolgen einer falschen Anschuldigung, einer Irreführung der Rechtspflege und einer Begünstigung hingewiesen (Art. 181 Abs. 2)

Probleme

- Ausnahme beim relativen Beweisverwertungsverbot: *«falls zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich»*
 - Braucht Interessenabwägung → je schwerer die beurteilende Straftat ist, desto eher überwiegt das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung
- Umstritten, was als schwere Straftat gilt
 - Verbrechen?
 - Deliktskatalog nach Art. 269 Abs. 2 oder 286 Abs. 2
 - Alle Delikte, die ausschliesslich mit Freiheitsstrafe bedroht sind
- Qualifizierte oder einfache Gültigkeitsvorschrift?
 - Qualifiziert: absolutes Beweisverwertungsverbot
 - Kann angenommen werden, wenn Gesetzgeber «gültig» verwendet
 - Frage über den Wortlaut hinaus, ob es eine Regelung ist, die ein absolutes Beweisverwertungsverbot nach sich ziehen **sollte**
 - Einfach: relatives Beweisverwertungsverbot
 - Oft umstritten, welche Art von Beweisverbot es ist

7.3.5 Ordnungsvorschriften

I. Gesetzliche Grundlage

Art. 141 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise
¹ (...) [absolute Beweisverwertungsverbote]
² (...) [relative Beweisverwertungsverbote]
³ (...) Beweise, bei deren Erhebung **Ordnungsvorschriften verletzt** worden sind, **sind verwertbar**

Beispiel:

Art. 202 Frist [Vorladung]
¹ Vorladungen werden zugestellt:
a. im Vorverfahren: **mindestens drei Tage vor der Verfahrenshandlung.**

Probleme

- Einfache Gültigkeitsvorschrift oder Ordnungsvorschrift?
 - Unterscheidung anhand des **Schutzzwecks** der Norm
- **Gültigkeitsvorschriften**: Regeln, die ausschliesslich oder vorrangig den Schutz des Beschuldigten anstreben und die Zuverlässigkeit des Beweisergebnisses sicherstellen sollen
- **Ordnungsvorschriften**: sollen äussere Ordnung des Verfahrens sichern oder Schutzzwecken dienen, die mit der Beweiserhebung oder der Subjektstellung des Beschuldigten in keinem Zusammenhang steht
 - Bsp.: Form und Frist einer Vorladung wird nicht eingehalten
 - Durchsuchung von Handy ohne schriftliche Durchsuchungsanordnung von Staatsanwaltschaft

7.3.6 Fernwirkung von beweisverwertungsverboten

I. Gesetzliche Grundlage

Art. 141 Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise

² (...) [relative Beweisverwertungsverbote]

⁴ Ermöglichte ein Beweis, der nach Absatz 2 nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser **nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre.**

"fruit of the poisonous tree"-Doktrin : Ein für sich gesehen unverwertbares Beweismittel hat zur Auffindung eines weiteren Beweismittels geführt, welches seinerseits korrekt erhoben wurde.

- Es entstehen Fernwirkungen, falls der erste Beweis unter Verletzung eines relativen Beweisverwertungsverbots erhoben wurde
- Art. 141 Abs. 4: Zweitbeweise sind unverwertbar, wenn deren Erhebung nur durch illegal gesammelte und daher unverwertbare Erstbeweise möglich ist
- Entscheidend ist eine hypothetische Betrachtungsweise. Hätte theoretische Möglichkeit bestanden, dass Strafbehörden bei rechtmässigem Vorgehen, das Beweismittel **mit grosser Wahrscheinlichkeit** auch ohne den illegalen Erstbeweis gefunden hätte → Beweis ist dann verwertbar

7.3.7 Von Privaten (rechtswidrig) erhobene Beweise

- Ist nicht im Gesetz geregelt
- DsG von grosser Wichtigkeit
- **Prüfungsschritte des BGer hinsichtlich Zulässigkeit**
 - Vorfrage: Handelt der Private auf eigene Initiative oder in Zusammenarbeit mit den Behörden?
 - Bei staatlicher Veranlassung oder Zusammenarbeit mit Behörden → Art. 141
 - Rechtswidrige Beweiserhebung?
 - Nein → Beweis verwertbar
 - Ja → Beweis nicht verwertbar
 - Hätte Strafbehörden den von Privaten rechtswidrig erhobenen Beweis rechtmässig erlangen können?
 - Nein → Beweis nicht verwertbar
 - Ja → Beweis verwertbar
 - Güterabwägung zwischen öff. Interesse der Wahrheitsfindung und dem privaten Interesse der angeklagten Personen, dass der Beweis unterbleibt

7.3.8 Rechtsfolge des Beweisverwertungsverbots

- Entfernung aus den Akten
- Problem: Beweise dürfen zwar nicht verwertet werden, Fakten sind aber in den Köpfen der Staatsanwaltschaft und Richter
- Es wird von Richter erwartet, dass sie Beweise ausblenden → ist aber schwierig

Zusammenfassung: Prüfprogramm nach Art. 141

LUZERN

1. Wurde ein **Beweismittel durch verbotene Vernehmungsmethoden** gewonnen (Verstoss gegen Art. 140 StPO)? Wenn ja, ist es unverwertbar (Art. 141 Abs. 1 Satz 1 StPO)
2. Wurde ein Beweismittel in einer Weise erlangt, die ein **ausdrücklich in der StPO angeordnetes Beweisverwertungsverbot** auslöst? Wenn ja, ist es unverwertbar (Art. 141 Abs. 1 Satz 2 StPO)
3. Wurde ein Beweismittel von den Strafverfolgungsbehörden unter Verletzung einer **„einfachen Gültigkeitsvorschrift“** erhoben? Wenn ja, ist es grundsätzlich unverwertbar, es sein denn, eine Verwertung ist zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich (141 Abs. 2 StPO). **Wichtig: Hier darf eine Abwägung stattfinden**
4. Handelt es sich um ein (indirektes) Beweismittel, dessen Erhebung nur durch ein unverwertbares (direktes) Beweismittel möglich wurde? Wenn ja, ist es unverwertbar (Art. 141 Abs. 4 StPO) (sogn. **«Fernwirkung»**)

8 Zwangsmassnahmen – Grundlagen

8.1 Ausgangslage

- Ziel ist die Wahrheitsfindung
- Sollen den staatlichen Strafanspruch durchsetzen
- Zwangsmittel greifen in die Grundrechte der Betroffenen ein
- Zwangsmassnahmen dürfen auch zur Beweissicherung eingesetzt werden
- Sicherstellung ist zunächst Aufgabe der Polizei und StA
- Nemo tenetur se ipsum accusare (Art. 113 abs. 1) → Verbot der Selbstbelastung
 - Aussage darf verweigert werden, aber Massnahme muss geduldet werden
- Dafür aber Eingriff des Staates in Grundrechte des Einzelnen zur Durchsetzung des Strafanspruches
- Zwangsmassnahmen können gegen den Willen der beschuldigten Person durchgeführt werden
 - Besondere Zurückhaltung mit Zwangsmassnahmen bei Dritten (Art. 197 Abs. 2)
- Strafe darf nicht vorweggenommen werden → problematisch bei U-Haft
- Problem bei geheimen Zwangsmassnahmen: Betroffener weiss nichts von seinem aussageverweigerungsrecht

8.2 Begriff und Zweck (Art. .196)

- Verfahrenshandlungen, die in die Grundrechte der Betroffenen eingreifen und dazu dienen
 - Beweise zu sichern
 - Anwesenheit von Personen im Verfahren sicherzustellen
 - Vollstreckung des Endentscheides zu gewährleisten

8.3 Voraussetzungen

- Nur vom Gesetz vorgesehene Massnahmen
- Massnahme muss verhältnismässig sein
- Massnahme muss geeignet, erforderlich und angemessenes Mittel sein
- Es braucht hinreichenden Tatverdacht
- Präventiver Einsatz von ZM nicht zulässig
- Besondere VSS müssen zusätzliche beachtet werden

8.4 Arten

8.4.1 Offene Zwangsmassnahmen

- **Vorladung (Art. 201 ff.), Vorführung (Art. 207 ff.), Fahndung (Art. 210 f.)**
- **Anhaltung (Art. 215 f.), vorläufige Festnahme (Art. 217 ff.)**
- **Untersuchungs- und Sicherheitshaft / Ersatzmassnahmen (Art. 220 ff.)**
- **Durchsuchung und Untersuchungen (Art. 241 ff.)**
- **DNA-Analysen, inkl. Massenuntersuchungen (Art. 255 ff.)**
- **Erkennungsdienstliche Erfassung, Schrift- und Sprachproben (Art. 260 ff.)**
- **Beschlagnahme (Art. 263 ff.)**

Anordnung von offenen Zwangsmassnahmen müssen eröffnet werden (Art. 199) →

Beschwerdemöglichkeit soll gewährleistet werden

Es wird Kopie des schriftlichen Befehls ausgehändigt (199)

8.4.2 Geheime Zwangsmassnahmen

- **Überwachung von Post- und Fernmeldeverkehr (Art. 269 ff.)**
- **Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten (Art. 280 ff.)**
- **Observation (Art. 282 ff.)**
- **Überwachung von Bankbeziehungen (Art. 284 ff.)**
- **Verdeckter Ermittler (Art. 285a ff.)**
- **Verdeckte Fahndung (Art. 298a ff.)**

Es braucht nachträgliche Mitteilung der geheimen Zwangsmassnahme,

Beschwerdemöglichkeit soll gewährleistet werden

ZM kann zwar nicht rückgängig gemacht werden, hat aber möglicherweise Einfluss auf Verwertbarkeit der Erkenntnisse

Allgemeine Voraussetzungen zu Zwangsmassnahmen in Art. 197, einzelne Massnahmen haben weitergehende Voraussetzungen (lex specialis)

8.4.3 Der Tatverdacht als Voraussetzung

Verdachtsstufe	Begriff	Notwendig für
Anfangsverdacht / vager Verdacht	Annahme einer gewissen (d.h. geringen) Wahrscheinlichkeit strafbaren Verhaltens aufgrund objektiver Tatsachen	Einleitung Strafverfahren (Art. 7 Abs. 1 StPO) und Aufnahme polizeilicher Ermittlungshandlungen (Art. 306 Abs. 1 StPO)
«Hinreichender» Tatverdacht	Es müssen «genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der beschuldigten Person an dieser Tat vorliegen»; die Hinweise müssen «erheblicher und konkreter Natur sein» (BGer 1B_339/2017, BGE 141 IV 87, 137 IV 22)	Eröffnung Untersuchung (Art. 309 Abs. 1 StPO) und Zwangsmassnahmen (Art. 197 Abs. 1 lit. b StPO) – zum Teil aber minimalisiert bspw. Observationen (282 lit. a)
«Dringender» Tatverdacht	Beweislage muss derart belastend sein, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit von einer Verurteilung ausgegangen werden muss	Eingriffsintensive Zwangsmassnahmen , z.B. Anordnung Untersuchungshaft (Art. 221 Abs. 1 StPO) oder Telefonkontrolle

- Es braucht **hinreichender** Tatverdacht für ZM
- Keine Generierung von Tatverdachten bei Vorliegen einer ZM (fishing expedition)
- Auflösung des Widerspruchs von ZM und Unschuldsvermutung durch hinreichender Tatverdacht
- Einzelne Verfahrenshandlungen brauchen unterschiedliche Verdachtsgrade
 - Anforderungen an Verdachtsgrad steigen mit Eingriffsintensität
 - Gilt auch für Dauer

8.4.4 Voraussetzung der Verhältnismässigkeit

- Verhältnismässigkeit hat grosse Bedeutung
- Immer mildeste mögliche Zwangsmassnahme
 - Aufforderung zur Herausgabe anstatt Hausdurchsuchung
 - Ersatzmassnahme statt Haft
- Gewaltanwendung nur als äusserstes Mittel, Verhältnismässigkeit muss gewahrt werden (Art. 200)
- Verhältnismässigkeit gegeben, wenn
 - Zur Erreichung g eines legitimen Zwecks
 - Geeignet
 - Erforderlich
 - Angemessen/verhältnismässig im engeren Sinn
 - Es darf kein milderer Mittel mit gleicher Effektivität geben

8.4.5 Anordnungs-kompetenz von Zwangsmassnahmen (Art. 198)

- In der Regel durch StA
- Je **nach Eingriffsintensität** aber auch Polizei oder Gericht
 - Polizei
 - Weniger schwer
 - Dringend (Gefahr im Verzug)
- In der Regel schriftlich, Übergabe in Befehlsform (Art. 199)
- Anordnung/Durchführung einer Zwangsmassnahme führt **immer** zur Eröffnung einer Strafuntersuchung (Art. 309 Abs. 1 lit. b)
- Zwangsmassnahmen sind zulässig für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen des StGB und des Nebenstrafrechts
 - Freiheitsentzug kommt bei Übertretung nicht in Frage
- Beschwerde gegen ZM möglich
 - Beschwerdeinstanz im Kt. Luzern: erste Abteilung des Kantonsgerichts

8.5 Vorladung; Vorführung, Fahndung

8.5.1 Vorladung

- Zweck: Durchführung von Befragung, Feststellung der Identität, Durchführung von erkennungsdienstlichen Massnahmen
- Keine Frist und Form
- Schriftliche und verpflichtende Aufforderung von StA, Gerichten und Übertretungsbehörden an Person, die an einer Prozesshandlung teilnehmen müssen
- Der Vorladung muss Folge geleistet werden (Art. 205 Abs. 1)
- Sanktionierung bei unentschuldigtem Nichterscheinen → Ordnungsbusse (Art. 205 Abs. 4) und polizeiliche Vorführung (Art. 207 Abs. 1 lit. a)
- Vorladungskompetenz im Ermittlungsverfahren (Art. 206 Abs. 1), formlos
- Delegation durch StA nach Eröffnung der Untersuchung (Art. 312 Abs. 1)
- Vorladung enthält
 - Datum
 - Vor wem erschienen werden muss
 - Wo
 - Prozessrolle

8.5.2 Polizeiliche Vorführung

- Zwangsweise Durchsetzung einer Vorladung
- Braucht schriftlichen Befehl der Verfahrensleistung, in dringen Fällen ist Mündlichkeit möglich (Art. 208 Abs. 1) → braucht im Nachhinein Schriftlichkeit
- Schonender Umgang der Polizei mit der vorgeführten Person (Art. 209) → Einfluss auf soziales Leben der betroffenen Person

8.5.3 Fahndung

- Planmässiges Forschen/Suchen nach Personen, Gegenständen oder Vermögenswerten

- Voraussetzungen
 - Unbekannter Aufenthalt
 - Erforderlichkeit der Anwesenheit im Verfahren
- Ziel
 - **Ausschreibung zur Aufenthaltsausforschung (Art. 210 abs. 1)**
 - Wird gemacht, wenn Aufenthalt unbekannt ist, Anwesenheit im Verfahren aber erforderlich ist
 - Nichtbeschuldigte dürfen angeschrieben werden
 - **Ausschreibung zu Verhaftung und Zuführung (Art. 210 Abs. 2)**
 - Beschuldigte Person
 - Dringender Tatverdacht betreffend Vergehen oder Verbrechen
 - Haftgründe vermutet (Art. 221)
- Bei Auffinden: keine Festnahme, sondern Aushändigung der Vorladung
- Ausschreibung zur Aufenthaltsfahndung erfolgt durch StA, Übertretungsstrafbehörde oder zuständiges Gericht, in dringenden Fällen durch die Polizei
- Ausschreibung zur Verhaftung und Zuführung durch die StA oder Gericht
- Durchführung der Fahndung durch Polizei
- **Mitthilfe der Öffentlichkeit (Art. 211)**
 - Einsatz von Massenmedien oder Verbreitung über das Internet
 - Beachtung der Unschuldsvermutung und der Verhältnismässigkeit
 - Massnahme nur, wenn Ermittlung sonst erfolglos oder unverhältnismässig
 - Zuständigkeit der Polizei oder StA (je nach Verfahrensstand)
 - Festnahmerecht für Private

8.6 Polizeiliche Anhaltung und vorläufige Festnahme

8.6.1 Polizeiliche Anhaltung (Art. 215)

- Kurzfristige Einschränkung der Bewegungsfreiheit zur Klärung einer Sachlage
- Dient der Beweissicherung
- Minimaler **Anfangsverdacht** (Minimalverdacht) in Bezug auf Straftat reicht aus
- Festhaltung darf **nicht mehr als drei Stunden** dauern, da sonst vorläufige Festnahme (Art. 217) und nicht mehr polizeiliche Anhaltung
- Ziel ist Anhaltung und Befragung durch Polizei
- Zusammenhang der Person mit Delikt muss objektiv möglich erscheinen
- Wenn erforderlich ist Mitnahme auf Polizeiposten möglich

8.6.2 Vorläufige Festnahme

- Phase des Freiheitsentzugs zwischen der Festnahme (Art. 217) einer Person bis zur Entlassung oder Zuführung (Art. 219 Abs. 3)
- Pflicht zur vorläufigen Festnahme nach Art. 217
 - Ertappt auf frischer Tat bei einem Verbrechen oder Vergehen/unmittelbar nach der Begehung
 - Ausgeschrieben zur Verhaftung

- **Recht zur vorläufigen Festnahme nach Art. 217 Abs. 2 und 3**
 - Polizei **kann** festnehmen, bei konkretem Tatverdacht (Ermittlung/andere zuverlässige Informationen als Grundlage)
 - Auch bei Übertretungen, wenn der Täter in flagranti erwischt wird **und** besonderer Grund hinzukommt
 - Anordnung von Polizeiangehörigen nötig, wenn Festhaltung länger als drei Stunden dauern soll
- Evtl. Bestimmungen zu Hausdurchsuchung beachten
 - Kann bei Gefahr im Verzug vernachlässigt werden
- **Modalitäten der vorläufigen Festnahme nach Art. 219**
 - Unmittelbare Feststellung der Identität und Information über Gründe der Festnahme
 - Aufklärung über Rechte (Art. 158)
 - Abklärungen zum Tatverdacht und Haftgründe müssen gemacht werden
 - Information an StA über Festnahme
 - Befragung
 - Zuführung an StA muss **innert 24 Stunden** geschehen, sonst muss Person freigelassen werden (es gilt Unschuldsvermutung)
- **Vorläufige Festnahme durch Privatpersonen (Art. 218)**
 - Nur wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig möglich ist
 - Verbrechen oder Vergehen → Laienkenntnis (vergleichsweise schweres Delikt) **und**
 - Auf frischer Tat/unmittelbar nach der Tat **oder**
 - Aufforderung der Öffentlichkeit zur Mitthilfe der Fahndung
 - Es darf Gewalt angewendet werden (Art. 200)
 - Rechtfertigungsgrund nach Art. 14 StGB
 - Übergabe so rasch wie möglich an Polizei

8.7 Haftrecht (Art. 31 BV, Art. 5 EMRK, Art. IPBPR, Art. 212 ff. StPO)

8.7.1 Begrifflichkeiten und Grundproblematik der Untersuchungshaft

- Beschuldigte Person bleibt während des Strafverfahrens in Freiheit → Unschuldsvermutung
 - Unschuldiger Person wird Freiheit entzogen
- Anordnung der Haft nur bei **besonderen Gründen** → **BV 36 beachten**
- es braucht hinreichender Tatverdacht → dringender Tatverdacht in Bezug auf ein Verbrechen oder Vergehen
- es braucht Haftgrund nach art. 221
- es darf keine Ersatzmassnahme möglich sein
- Haft während des Verfahrens hat keinen Strafzweck
- U-Haft darf nicht länger als die zu erwartende Freiheitsstrafe dauern (Höchstmass)
 - Abschätzung ist schwierig
- Schwerste Zwangsmassnahme der STPO
- Tiefe Hürde für U-Haft (vor allem bei Wiederholungsgefahr angeordnet)

8.7.2 Unterschied Untersuchungshaft vs. Sicherheitshaft

- **Untersuchungshaft**
 - Im Vorverfahren
- **Sicherheitshaft**
 - Im Hauptverfahren
 - Nach der Anklageerhebung

8.7.3 Voraussetzung der Haft (Art. 221 StPO)

- Allgemeiner Haftgrund mit dringendem Tatverdacht (197)
- Besonderer Haftgrund
- Verhältnismässigkeit
- Hürden für Haft sind nicht mehr sehr hoch

8.7.4 Haft wegen Fluchtgefahr (Art. 221 abs. 1 lit. a StPO)

- Ziel ist Sicherstellung der Anwesenheit des Beschuldigten
- Entzug der Beschuldigten aus dem Machtbereich der Justiz soll verhindert werden
- Voraussetzungen
 - Fluchtmöglichkeit und Absicht ins Ausland/Untertauchen im Inland
 - Wahrscheinlichkeit, dass sich Person der Strafverfolgung entzieht
 - Konkrete Anhaltspunkte für Fluchtgefahr
- **Berücksichtigen**
 - Lebensumstände der Person
 - Schwere der drohenden Sanktion
 - Familiäre und soziale Bindung, Aufenthaltsstatur, Alter und Gesundheit
 - Berufliche Situation und Schulden
 - Staatsangehörigkeit, Kontakte im Ausland, Reise- und Sprachgewandtheit

8.7.5 Haft wegen Kollusionsgefahr

- **Kollusion:** Beschuldigter spricht sich mit Zeugen, Auskunftspersonen, Sachverständigen oder Mitbeschuldigten ab oder veranlasst sie zu wahrheitswidrigen Aussagen
- Befürchtung, dass Beschuldigten andere Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt
- Einwirkung auf Beweismittel (Verfälschung oder Unzugänglichmachung)
 - Bsp.: Beseitigung Sachbeweise, Spuren verwischen
- Ziel ist Sicherstellung **unbeeinflusster Beweissicherung**
- Es braucht **konkrete Indizien** für Kollusion und Kollusionsabsicht (*objektive und subjektive*)
- Konkrete erkennbare Absicht der Beeinflussung von Personen oder Einwirkung auf Beweismittel
- Kollusion wird in grossem Umfang angenommen
- Kollusionsgefahr verkleinert sich mit fortschreitende Beweiserhebung → U-Haft nur beschränkt, Behörden müssen Sachverhalt rasch abklären

8.7.6 Haft wegen Fortsetzungs- und Wiederholungsgefahr

- Ziel ist Straftatenaufklärung und Verbrechensverhinderung
- Voraussetzungen
 - Ernsthafte Befürchtung (anhand Rückfallprognose)
 - Dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen
 - Delikte gegen Leib und Leben
 - Delikte gegen die sex. Integrität
 - Schwere Vermögensdelikte (entgegen Gesetzeswortlaut, nach BGer)
 - Die Sicherheit dritter erheblich gefährdet (abstrakte Gefährdung reicht)
 - Nachdem sie **bereits früher gleichartige** Straftaten (gleiche Deliktsart, gleiches Rechtsgut) verübt hat
 - Mindestens zwei vergleichbare Delikte, gem. BGer reicht eines
 - Meiste Anwendung bei Gewaltdelikten und Sexualdelikten mit Kindern, Rückhaltung bei Drogendelikten
 - Charakteristik der beschuldigten Person werden berücksichtigt
 - Ausnahmsweise Verzicht auf Vortatenerfordernis bei qualifizierter Wiederholungsgefahr
 - Grds. Braucht es sehr ungünstige Prognose, bei sehr schweren Taten reicht ungünstige Prognose
- Qualifizierte Wiederholungsgefahr
 - Braucht keine Vortaten
 - Sehr restriktivere Anwendung
 - Dringender Verdacht der schweren Beeinträchtigung der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität einer Person
 - Gefahr, dass gleichartiges Verbrechen/Vergehen wieder verübt wird

8.7.7 Haft wegen Ausführungsgefahr

- Ziel ist Verbrechensbekämpfung (Prävention)
- Es wurde gerade noch nichts gemacht (keine Tat)
- Es braucht kein dringender Tatverdacht → Systemwidrig und gem. Pieth auch verfassungswidrig, gehört eigentlich ins Polizeigesetz
- Voraussetzungen
 - Drohung, ein schweres Verbrechen zu begehen
 - Ernsthafte Befürchtung, dass die Person die Drohung wahrmacht (sehr hohe Wahrscheinlichkeit)
 - Implizit geäußerte Drohung reicht aus
 - Braucht keine konkreten Anstalten für Vollendung des Verbrechens

8.7.8 Ersatzmassnahmen (Art. 237-240 StPO)

- Anordnung einer Ersatzmassnahme, wenn Voraussetzungen für U-Haft/Sicherheitshaft gegeben sind
- Ersatzmassnahme muss **gleich gut geeignet** und **milderes** Mittel sein
- Gem. BGer können Ersatzmassnahmen losgelöst von Art. 221 angewendet werden
 - Problematisch, da Ersatzmassnahmen nur **Anstelle** der U-Haft/Sicherheitshaft angeordnet werden können

8.7.9 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 236 StPO)

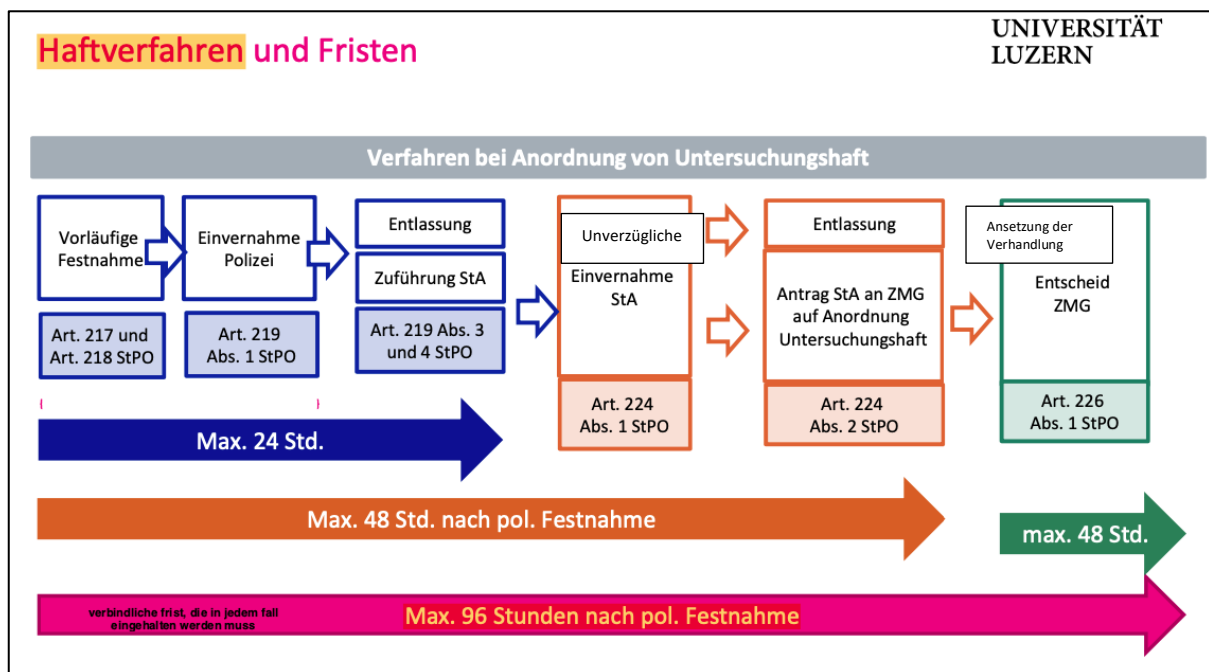
Vorteile für den Beschuldigten

- Mehr Bewegungsfreiheit
- Abwechslungsreicher Alltag

Probleme

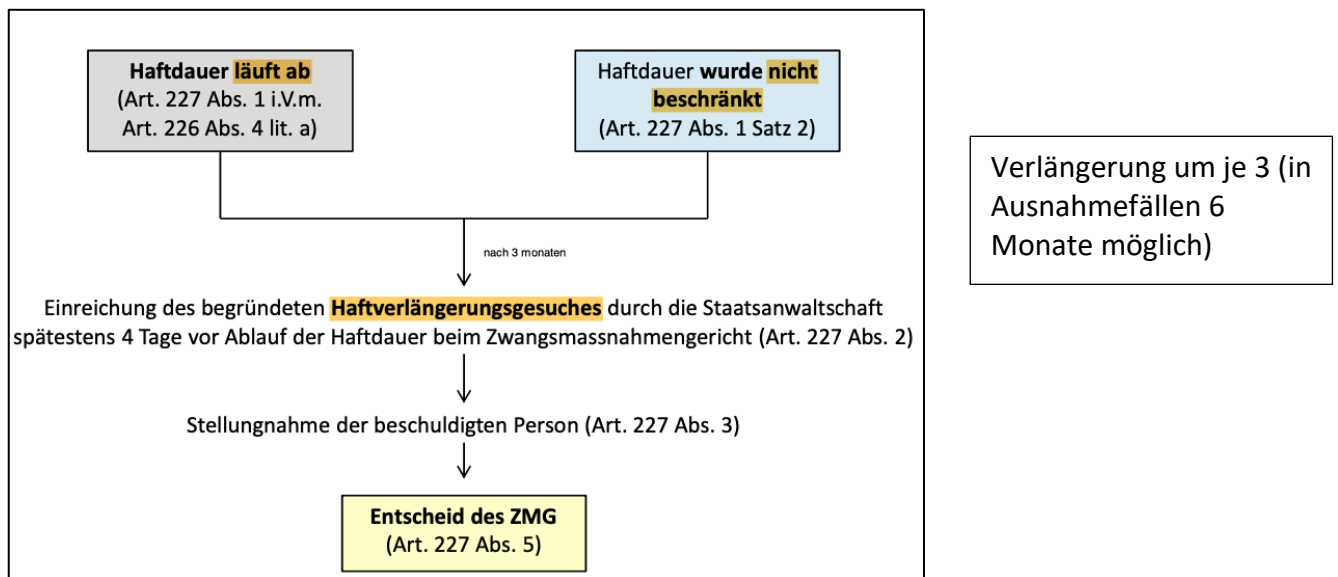
- Unschuldsvermutung wird relativiert
- Kann als Geständnis interpretiert werden

8.7.10 Haftverfahren und Fristen (Art. 224 ff.)

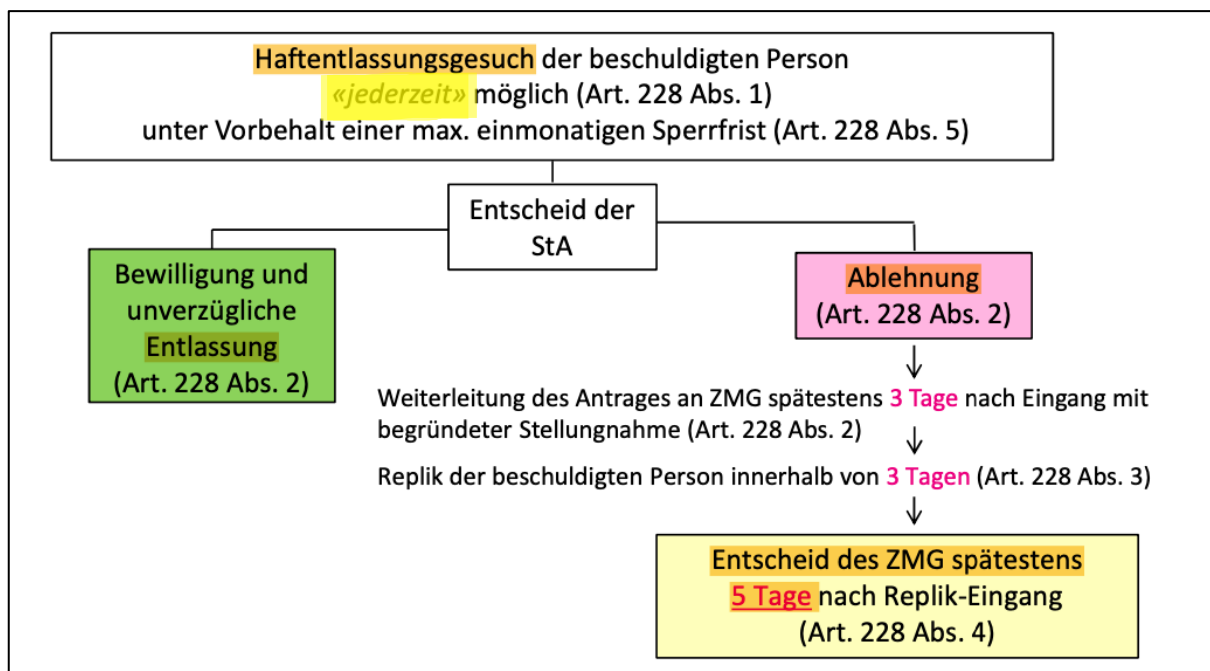


- Festgenommene Person muss spätestens innert vier Tagen dem Haftrichter vorgeführt werden (Maximalwert nur wenn nötig ausschöpfen) -BGer
 - Zeit zwischen Festnahme und Haftentscheid
 - 48h zur Entscheidung für StA und 48h zur Entscheidung für ZMG
- Entlassung oder Zuführung an StA innert 24 Stunden (Art. 219 Abs. 4) → Befragung durch StA unverzüglich
 - Erhebt alle Beweise be- und entlastende
- Antrag an ZMG innert 48 Stunden seit Festnahme (Art. 224 Abs. 2) durch StA
- Entscheid ZMG innert 48 Stunden seit Eingang des Antrag des StA (Art. 226 Abs. 1)
 - Verhandlung ist nicht öffentlich (nur beschuldigte Person und Verteidiger)
- Haftdauer nach Art. 212, 226 StPO und 51 StGB

8.7.11 Haftverlängerungsverfahren (Art. 227)



8.7.12 Haftentlassungsverfahren

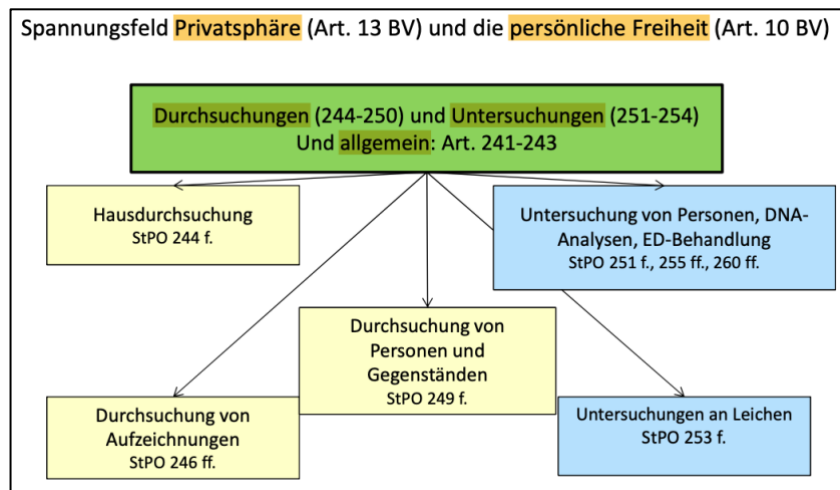


- U-Haft muss in jedem Fall aufgehoben, wenn die VSS nicht mehr gegeben sind
- U-Haft darf nicht länger dauern als die zu erwartende Freiheitsstrafe
- Sicherheitshaft wenn Haftgründe erst nach der Anklageerhebung ersichtlich
- Wird von der Verfahrensleitung des erstinstanzlichen Gerichts beim ZMG beantragt
- Verfahren vor ZMG richtet sich nach Art. 225 (vgl. Art. 229 III)

8.7.13 Haftbeschwerde nach Art. 222

- Beschwerde der verhafteten Person (ausschliesslich) gegen Entscheidung des ZMG
- Beschwerderecht contra legem durch BGer auch für StA eingeräumt -BGer

8.8 Durchsuchung und Untersuchung



8.8.1 Allgemeines

- Anordnung nach Art. 241 StPO
- Es braucht **immer** einen **hinreichenden Tatverdacht** (Art. 197 Abs. 1 lit. b)

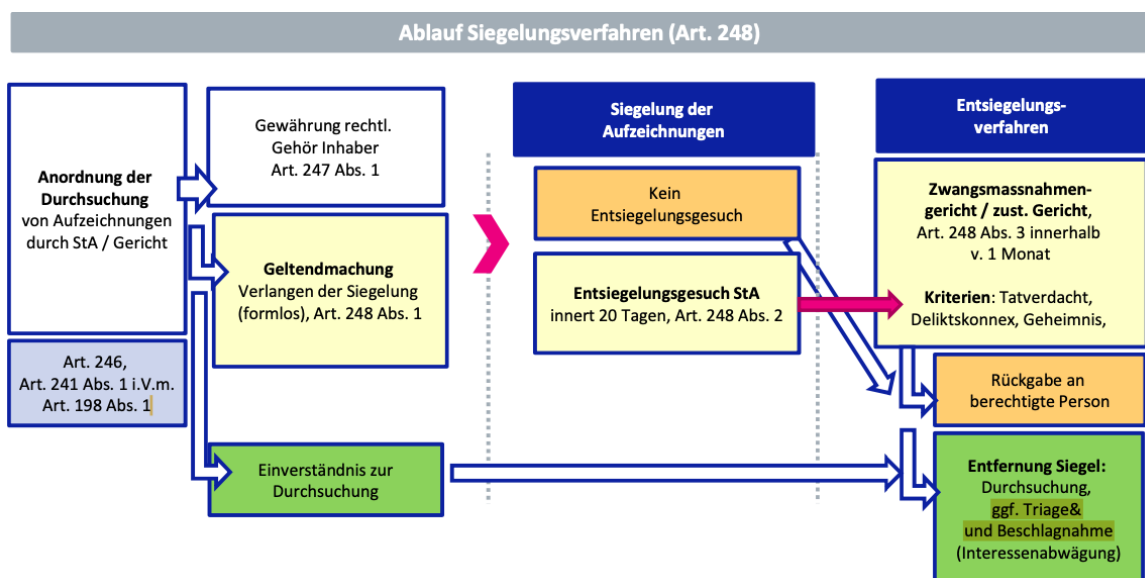
8.8.2 Hausdurchsuchung (Art. 244, 245 StPO)

- Umschlossenen Räume, welche Wohn-, Geschäfts- und ähnlichen Zwecken dienen
 - Auch Hausboote und Wohnwagen
 - Personenwagen, Lastwagen, offene Gärten und Schuppen nicht
- Keine Besondere Bewilligung für Behältnisse in den Räumen (Tresor) nötig
- Bei unbeteiligten Dritten darf Hausdurchsuchung nur besonders zurückhaltend ausgeführt werden
- Eigentümer muss über Hausdurchsuchung informiert werden und «zustimmen» → informierte Freiwilligkeit → *es muss darüber aufgeklärt werden, dass ohne Zustimmung keine Hausdurchsuchung erfolgt und dass eine Ablehnung keine Begründung erfordert* -BGer → keine ZM
- StA/Gericht (Art. 198) ist zuständig für Anordnung der Hausdurchsuchung, wenn Gefahr in Verzug ist auch Polizei (Art. 241 Abs. 3)
 - Keine Genehmigung durch ZMG
- Kontrolle durch anwesende Inhaber des Hausrechts, Vorbereitung der Beschlagnahme
 - Hausdurchsuchung wird meist mit Beschlagnahme verbunden → Gegenstände können gleich mitgenommen werden
 - Vorführungsbefehl ist gleichzeitig ein Hausdurchsuchungsbefehl, da eine Person nur vorgeführt werden kann, wenn sie in Räumlichkeit gesucht und aufgefunden werden darf.
 - Hausdurchsuchungsbefehl kann auch ein Befehl für die Durchsuchung von Aufzeichnungen sein

8.8.3 Durchsuchen von Aufzeichnungen (Art. 246 StPO)

- Betrifft Schrifturkunden, Filme, Fotos, gespeicherte Daten, DVDs, Videos

- Bestimmung erfasst auch Mobiltelefon und andere digitale Kommunikationsgeräte, die physisch sichergestellt werden können
- Nicht erfasst sind die Daten, wenn die StA die digitalen Nachrichten geheim abfangen
- **Voraussetzungen:**
 - Vermutung, dass die Aufzeichnungen Informationen erhalten, die mit der untersuchten Straftat in Beziehung stehen
- Rechtliches Gehör muss gewährt werden → Möglichkeit sich vor der Durchsuchung zum Inhalt zu äussern (Art. 247 Abs. 1)
- Über mögliche Siegelung muss aufgeklärt werden → Sofortmassnahme, mit der die Strafverfolgungsbehörde vorerst nichts durchsuchen kann
 - Zweck: gesteigerter Rechtsschutz, da ein besonders schwerer Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Betroffenen
- **Siegelung**
 - Muss mit Antrag geltend gemacht werden durch Inhaber/Person mit rechtlich geschütztem Interesse an Inhalt
 - Keine Auswertung von versiegelten Inhalten bis zur Entsiegelung
 - StA stellt Entsiegelungsgesuch innert 20 Tagen, sonst Rückgabe an Inhaber
 - Was nicht dem Geheimnisschutz unterliegt (Drogen, Bargeld,) wird nicht gesiegelt
 - Gericht prüft im Entsiegelungsverfahren
 - Die Rechtmässigkeit der Durchsuchung → **Tatverdacht** und **Deliktsskonnex**, falls dies bejaht wird, wird Siegel entfernt
 - Macht **Interessenabwägung** zwischen Geheimnisinteressen und Strafverfolgungsinteresse (evtl. Triage)



8.8.4 Durchsuchung von Personen und Gegenständen (Art. 241, 249 StPo)

- Kontrolle von Kleider, mitgeführten Gegenständen, Behältnissen und Fahrzeugen, Körperoberflächen und einsehbare Körperöffnungen und Körperhöhlen (Mund, Ohren, Nase, Füdli) → **nicht einsehbare** Körperöffnungen werden **untersucht** (Darm, Vagina)
- Durchsuchung ist zulässig bei **hinreichendem Verdacht**, dass Tatspuren/Gegenstände gefunden werden könnte
 - → **Verhältnismässigkeit** dringend beachten
 - Durchsuchungen an beschuldigten oder nicht beschuldigten Personen
- Schriftliche Anordnung durch StA oder Gericht, ausnahmsweise durch Polizei (198, 241)
 - wenn Gefahr im Verzug ist, → nachträgliche Genehmigung durch StA
 - wenn Sicherheitsdurchsuchung durch Polizei zuverlässig ist (art. 241 4)
 - Bei Anhaltung (215) oder Festnahme (217)
- Bei Eingriff in die Intimspähe: Durchsuchung durch Person des gleichen Geschlechts, evtl. Arzt
- Beschwerde nach Art. 393 ff möglich

8.8.5 Untersuchung von Personen (Art. 251 STPO)

- Grundsätzlich nur gegen beschuldigte Person, unter bestimmen VSS auch gegen nicht beschuldigte Dritte (251 IV)
- Körperliche Untersuchung in nicht einsehbare Körperhöhe/Öffnung (Darm, Vagina), auch Blutentnahme
- Untersuchung von Toten auch möglich
- DNA-analyse gehört auch zu Untersuchung
- Exploration des körperlichen oder geistigen Zustands einer Person
- Dient nicht nur der Beweissicherung, sondern auch
 - Untersuchung des geistigen Zustandes zur Abklärung der Schuld-Verhandlungs- und Urteilsfähigkeit
- Zulässigkeit nach Art. 251 Abs. 4
- Schriftliche Anordnung durch StA oder Gericht (Art. 241 Abs. 1 i.v.m Art. 198 Abs. 1)
 - Gilt auch für Blutproben
- Untersuchung darf nur von Arzt/Fachperson gemacht werden (Art. 252)
 - Es dürfen keine besonderen Schmerzen verursacht oder die Gesundheit gefährdet werden
- Beschwerde als Rechtsmittel möglich (393 ff)

8.8.6 Anordnung generell

- Schriftlicher Befehl der StA oder Gericht (Art. 241 Abs. 1 i.v.m Art. 198 Abs. 1 lit. a)
- In dringenden Fällen reicht mündliche Anordnung
- Bei Gefahr im Verzug kann Polizei auch ohne entsprechenden Befehl Durchsuchung vornehmen oder Untersuchung anordnen (241 Abs. 3)

8.8.7 Zufallsfund (Art. 243)

- Frage der Verwertbarkeit
- Zufallsfund ist verwertbar, wenn
 - Die primäre Zwangsmassnahme rechtmässig war
 - Die jeweilige Zwangsmassnahme hypothetisch auf für das mit dem Zufallsfund in Verbindung stehende Delikt hätte angeordnet werden können
 - Keine besonderen Umstände (Bsp. Berufsverbot) dagegen sprechen
- Geregelt in Art. 278 abs. 1
- Verwertbarkeit eines Zufallsfundes ist umstritten, wenn Beweisausforschung ohne genügenden Tatverdacht getätigt wurde, → je nachdem Art. 141 Abs. 2 anwendbar
- Bei Fund von Spuren oder Gegenständen, die nicht mit der abzuklärenden Straftat in Verbindung stehen aber auf eine andere Straftat hinweisen
 - Sicherstellung und Übermittlung an Verfahrensleitung, diese entscheidet über weiteres Vorgehen (Art. 243)
- Keine Fishing Expedition: Beweisausforschung ohne einen vorbestehenden genügenden Tatverdacht, sondern aufs «Geratewohl»
 - Verwertbarkeit ist umstritten (Verletzung Gültigkeitsvorschrift oder absolut unverwertbar)

8.9 DNA-Untersuchung

8.9.1 Grundlagen

DNA-Profil: Buchstaben-Zahlenkombination

Zweck: ermöglicht Identifizierung einer Person und hilft der Aufklärung von Verbrechen und Vergehen

Ablauf: Entnahme der Probe → Analyse → Profilerstellung → Abgleich

8.9.2 Voraussetzungen (Art. 255)

- Muss wie andere Zwangsmassnahmen nötig sein, um Delikt aufzuklären → keine mildere Massnahme
- Es braucht hinreichender Tatverdacht
- Erstellung eines DNA-Profiles für Zukunft auch zulässig, wenn zur Aufklärung des Anlassdeliktes gar nicht mehr notwendig, sondern nur dem Erkennen anderer bereits begangener oder zukünftiger Delikte dienen soll (art. 259 i.V.m Art. 2 lit a DNAG)
- Kein routinemässiges Erstellen
 - *Es braucht **erhebliche und konkrete Anhaltspunkte**, dass die beschuldigte Person in andere (vergangene oder zukünftige) Delikte von einer gewissen Schwere verwickelt sein könnte* -BGer
 - Vgl. Vortaten, 257
 - Erkennungsdienstliche Massnahmen sind weniger eingriffsintensiv

Anordnung und Durchführung

- Probeentnahme erfolgt meist nicht invasiv durch WSA
- Invasive Proben (Blut, Gewebe, Haare) nur durch Arzt (Art. 258)
- Anordnung durch StA oder Gericht (Art. 198 Abs. 1 lit. a f.) für invasive Proben

- Polizei (Art. 255 Abs. 2) für nicht invasive Proben und Erstellung eines Profils bei biologischen Tatortspuren
- Keine Kompetenzübertragung zur Erstellung durch eine generelle Weisung der GeneralStA auf Polizei

8.9.3 DNA-Massenuntersuchungen (Art. 256)

- Ausgangslage wie folgt: DNA-Profil des mutmasslichen Täters kann niemandem in der Datenbank zugeordnet werden
- Anordnung zur Erstellung eines DNA-Profiles gegenüber Personen, die bestimmte Merkmale (im Bezug auf Tatbegehung) aufweisen
 - Muss mit **grösster Zurückhaltung** gemacht werden (Art. 197 abs. 2)
 - Geht nur bei Verbrechen
 - ZMG muss Massnahme genehmigen
 - Untersuchung auch ohne Tatverdacht möglich → problematisch, da Grundrechtseingriff

8.10 Erkennungsdienstliche Erfassung

- Äusserliche wahrnehmbare Körpermerkmale einer Person (Grösse, Aussehen, Fingerabdruck...) werden festgestellt
- Ziel ist, bisher ungeklärte oder künftige Straftaten bestimmten Personen zuordnen zu können (Art. 260 ff)
- Speicherung von Daten aus DNA-Analyse gehört nicht dazu
- Es braucht konkreter Tatverdacht in Bezug auf eine Anlasstat Art. 197 Abs. 1 lit. b)
- Kann bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen angeordnet werden
- Anordnung durch Polizei in einem schriftlicher Befehl reicht
- Dringende Fälle: mündliche Anordnung genügt
 - Nachträgliche schriftliche Bestätigung und Begründung nötig
 - Entscheid durch StA, wenn sich der Betroffene weigert, die Anforderung der Polizei zu befolgen
- Aufbewahrungsfristen in Art. 261

8.11 Beschlagnahme

8.11.1 Begriff und Formen

Begriff: provisorischer Entzug bzw. Verfügungsbeschränkung der Verfügungsgewalt über deliktsrelevant Gegenstände oder Vermögenswerte

Beschlagnahmte Gegenstände müssen erhalten bleiben

Formen: Art. 263 abs. 1 lit. a-d

8.11.2 Voraussetzungen im Allgemeinen

- Zulässige Art: Wahrscheinlichkeit, dass Objekt im Verlauf des Verfahrens zu einem gesetzlich vorgesehenen Zweck gebraucht wird (Art. 263 Abs. 1 lit. a-d)
- Kein Beschlagnahmeverbot (Art. 264 Abs. 1)
- Verhältnismässigkeit eingehalten (Art. 197 Abs. 1 lit. c)

- Beschlagnahmebefehl (Art. 263 Abs. 2)
 - Schriftlich und kurz begründet
 - In dringenden Fällen vorerst nur mündlich
- Bei Gefahr im Verzug können Polizei oder Private Gegenstände zuhanden der StA sicherstellen
- Beschlagnahme muss geduldet werden
 - Es gibt aber Einschränkungen bezüglich Gegenständen, die nicht beschlagnahmt werden dürfen

8.11.3 Herausgabepflicht (Art. 265) → Editionspflicht

- Subsidiär zur Beschlagnahme
- Keine Herausgabepflicht des Beschuldigten (nemo tenetur) und von zeugnisverweigerungsberechtigten Personen im Umfang ihres Verweigerungsrecht
- Kann aber in den Grenzen von Art. 264 erzwungen werden
- Herausgabepflicht für Drittpersonen besteht

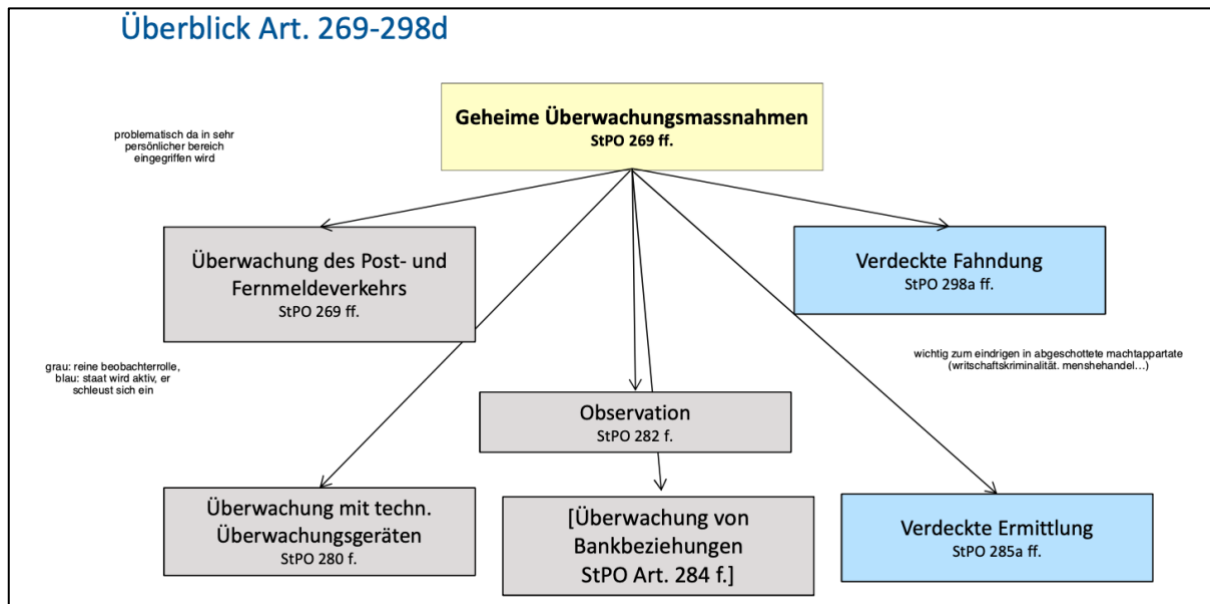
8.11.4 Beschlagnahmeverbot (Art. 264 Abs. 1)

- **Absolutes** Beschlagnahmeverbot → Verwertungsverbot
 - Unterlagen aus Korrespondenz der Beschuldigten mit Verteidigung (lit. a)
 - Unterlagen und Gegenstände aus Korrespondenz der Beschuldigten mit Person mit Zeugnisverweigerungsrechten nach Art. 170-173
 - Bsp. Klientenakten, Krankengeschichte
- **Relatives** Beschlagnahmeverbot → Interessenabwägung
 - Persönliche Aufzeichnung und Korrespondenz, wenn Interesse am Schutz der Persönlichkeit überwiegt
 - Bsp. Liebesbrief, Tagebuch
- Wenn eine Person die Beschlagnahme nach Art. 264 als unzulässig geltend macht, muss nach Siegelung vorgegangen werden (Art. 264 Abs. 3) → Person muss Interesse haben
 - Es muss zuerst Entsiegelung gemacht werden

8.11.5 Anordnung und Durchführung

- Herausgabebefehl/Beschlagnahmebefehl durch StA oder Gericht (Art. 198 Abs. 1)
- Gefahr im Verzug: Provisorische Sicherstellung durch Polizei oder Private (Art. 263 abs. 3)
- Anordnung im schriftlichen Befehl, in dringen Fällen nur mündlich (Art. 263 Abs. 2)
- Verfahren nach Art. 266
- Beschwerde als Rechtsmittel (Art. 393)

8.12 Geheime Zwangsmassnahmen



8.12.1 Allgemeines

- Herkömmliche Überwachung von Post und Fernmeldeverkehr (Art. 269)
- Einsatz von besonderen technischen Geräte zur Überwachung des Fernmeldeverkehrs (Art. 269bis ff)
- Ausführungsgesetzgebung zur Überwachung

8.12.2 was kann alles überwacht werden (Art. 16, 26 28, 35 ff., 54 ff VÜPF)

- Anschlussüberwachung: Postadresse und Fernmeldeanschluss
- Auskünfte über Post- und Fernmeldeanschlüsse
- Überwachung der Internet-Zugänge
- E-Mails im Übermittlungsvorgang (zwischen Versenden bis Lesezugriff)
 - Noch nicht versendete oder gespeicherte E-Mails → Durchsuchung und Beschlagnahme
- Konkret: Telefon, Handy, WhatsApp, Mail SMS, MMS, Skype

8.12.3 Voraussetzungen zur Überwachung es Post- und Fernmeldeverkehrs nach Art. 269

- **Dringender** Verdacht, dass Katalogtat begangen wurde
- Ausreichende Schwere der Katalogtat
 - Art. 269 StPO
- Betrifft den Moment der Informationsübertragung
- Wenn Information noch beim Sender oder schon beim Empfänger ist, gelten die Zwangsmassnahmen der Durchsuchung und Beschlagnahme
- Schwere der Tat muss die Überwachung rechtfertigen (Verhältnismässigkeit)

- Subsidiaritätsprinzip: andere Untersuchungshandlung sind ergebnislos geblieben/wären aussichtslos oder unverhältnismässig → Überwachung als ultima ratio, da in concreto einzig möglicher Ermittlungsansatz
- Braucht ausdrückliche gesetzliche Befugnis oder richterliche Genehmigung, sonst strafbar

8.12.4 Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs nach art. 269bis

- Einsatz besonderer technischer Geräte zur Überwachung
 - Bsp. Handyfalle
 - Besondere Voraussetzungen nach Art. 260
- Alle VSS von Art. 269
- Herkömmliche Telefonkontrolle erfolglos, aussichtslos, erschwert
- Technische Genehmigung des Gerätes durch BAKOM
- Kaskadenweise Überwachung -BGer

8.12.5 Einsatz von Staatstrojaner zur Überwachung nach Art. 269ter

- Informatikprogramm, das auf Gerät von Zielpersonen eingeschleust werden kann (ohne deren Wissen)
- Kommunikationsverkehr wird verborgen abgefangen und an Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet
- Nochmals gesteigerte Voraussetzungen für Einsatz von Staatstrojaner

Voraussetzungen:

- Dringender Tatverdacht
- Schwere der Straftat rechtfertigt die Überwachung (Verhältnismässigkeit beachten)
- Verfolgung einer Katalogstraftat nach Art. 286 Abs. 2 StPO
- Bisherige Untersuchungshandlungen (auch nach Art. 269) erfolglos, aussichtslos, erschwert

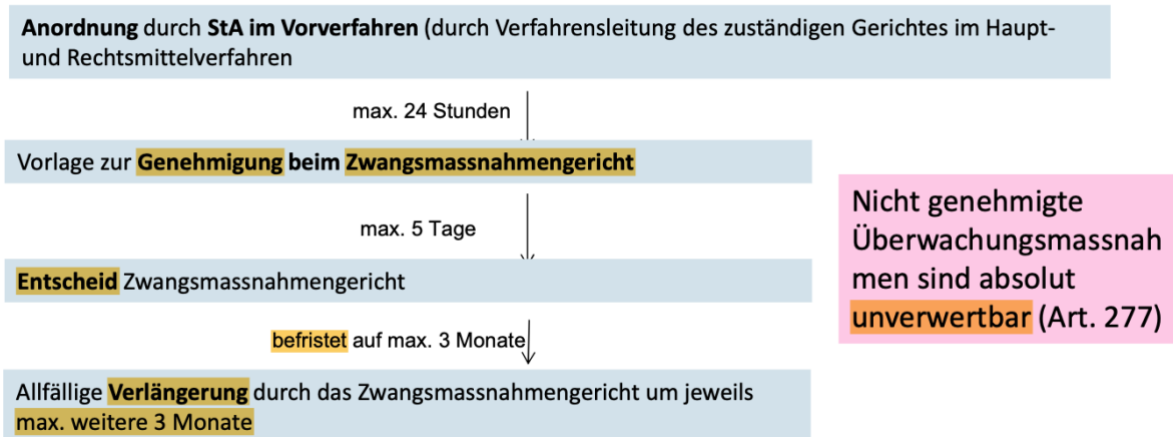
8.12.6 Zielpersonen der Überwachung (Art. 270)

- Beschuldigte Person
- Dritte
 - Bei begründetem Verdacht, dass beschuldigte Person die Postadresse oder den Fernmeldeanschluss der Drittperson benützt oder diese Mitteilungen entgegennimmt und weiterleitet
 - Einschränkung: Schutz von Berufsgeheimnissen (Art. 271)
 - Informationen, die mit der Ermittlung nichts zu tun haben, sind unter der Leitung des Gericht auszusondern und zu vernichten
 - Keine Aussonderung von Informationen bei dringendem Tatverdacht gegen Träger des Berufsgeheimnisses oder andere besondere Gründe

8.12.7 Randdatenerhebung im Besondern (Art. 273)

- Sind Verkehrs- und Rechnungsdaten, Teilnehmeridentifikation
- Datenerhebung auch rückwirkend für max. 6 Monate
- Voraussetzungen
 - Dringender Tatverdacht
 - Ausreichende schwere Tat
 - Subsidiarität bei allen Verbrechen und Vergehen sowie Übertretung gem. Art. 179 septies StGB
 - Antennensuchlauf in Rasterfahndung zulässig -BGer

8.12.8 Genehmigungspflicht (Art. 272 und Genehmigungsverfahren (Art. 269 Abs. 1, 274)



Mitteilungspflicht

- Spätestens mit **Abschluss des Vorverfahrens** (Art. 279 Abs. 1)
 - Kann ausnahmsweise mit Zustimmung von ZMG unterlassen werden
 - Erkenntnisse werden nicht zu Beweis Zwecken verwendet und der Aufschub schützt überwiegende öffentliche Interessen
- Beschwerdemöglichkeit (Art. 393) -BGer

Vernichtung von Aufzeichnungen

- Sofortige Vernichtung von Informationen aus Berufsgeheimnissen und nicht genehmigten Überwachungen (Art. 271 Abs. 2, 276)
- Verwertungsverbot für Erkenntnisse ohne Genehmigung

Beendigung

- Anordnung für 3 Monate befristet
- Verlängerungsmöglichkeit um je 3 Monate

8.12.9 Zufallsfunde (Art. 278)

Verwertbarkeit

- Für **sachliche** und **personelle** Zufallsfunde bejaht, wenn VSS von 269 gegeben
 - Katalogstraftat
 - Schwere der Tat rechtfertigt die Überwachung

- Dringender Tatverdacht ist **nicht erforderlich**
- Subsidiarität kann nicht geprüft werden

Verfahren

- Nachträgliche Prüfung und Genehmigungsverfahren -BGer

8.12.10 Überwachung mit technischen Überwachungsgeräten

Zweck (Art. 280)

- Abklärung der nicht öffentlichen Wortes (Bsp. mit Richtmikro, Wanze)
- Beobachtung oder Aufzeichnung von nicht öffentlichen oder nicht allgemein zugänglichen Orten (Bsp. Kleinkameras)
- Feststellung des Standortes von Personen und Sachen bei einer Katalogtat nach Art. 281 i.v.m Art. 269 durch GPS -BGer

Voraussetzungen, Adressaten, Einschränkungen (Art. 281)

- **Voraussetzungen:** Verweis auf Art. 269
 - Dringender Tatverdacht
 - Verhältnismässigkeit
 - Subsidiarität
- **Adressaten:** Anordnung nur *gegenüber beschuldigter Person*
 - Ausnahmsweise Räumlichkeiten oder Fahrzeuge von Dritten
- **Einschränkung:** Verbot
 - Bei Personen im Freiheitsentzug -BGer
 - Bei Räumlichkeiten und Fahrzeugen von Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern (art. 170-173)

Anordnung

- Durch StA
- Genehmigung durch ZMG
- Richtet sich nach Art. 269 ff

8.12.11 Observation (Art. 282 f)

Begriff

Vorgänge und Personen in der Öffentlichkeit werden **systematisch** während einer gewissen Dauer beobachtet, registriert und Ergebnisse für Strafverfolgung ausgewertet, ist nicht auf Beschuldigte beschränkt

Anordnung

- Observation bis zu einem Monat: selbständige Anordnung durch Polizei
- Verlängerung: Genehmigung durch StA, richterliche Genehmigung ist nicht nötig

Voraussetzungen

- Es braucht *konkrete Anhaltspunkte* für begangene Vergehen/Verbrechen (Verdachtsgrad ist umstritten)
- Andere Abklärungen sind aussichtslos oder unverhältnismässig

Modalitäten

- Bewilligung durch StA erforderlich bei Dauer von mehr als einem Monat
- Mitteilung von Grund, Art und Dauer, Ausnahme: Art. 283 abs. 2
- Nach Observation Mitteilung an betroffenen Person → Wahrung von Beschwerderecht
 - Kann in Ausnahmefällen unter gewissen Voraussetzungen unterbleiben

8.12.12 Verdeckte Ermittlung

Begriff (Art. 285a)

- Angehörige der Polizei knüpfen unter Verwendung einer falschen Identität (durch Urkunde abgesichert → **Legende**) Kontakte zu Personen, um ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und in ein kriminelles Umfeld einzudringen. Ziel ist, **besonders schwere Straftaten** aufzuklären.
- Ermittler bleibt anonym

Voraussetzungen (Art. 286)

- **Hinreichender** Verdacht begründet auf Tatsachen auf ein Delikt nach dem **Straftatenkatalog**
- Die Schwere der Tat rechtfertigt die verdeckte Ermittlung (Verhältnismässigkeit beachten)
- Bisherige Ermittlungen/Untersuchungen sind erfolglos, Ermittlungen sind aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert

Anordnung (Art. 287, 289)

- Anordnung durch StA und Genehmigung durch ZMG innert 24h
- Entscheidung von ZMG innert 5 tagen
- Genehmigung der Massnahme für höchstens 12 Monate
- Ohne Genehmigung sind **Beweise absolut unverwertbar**
- Verdeckte Ermittlung dauert über längere Zeit hinweg (289 V)

Beendigung (Art. 297)

- Voraussetzungen sind entfallen
- Genehmigung oder Verlängerung verweigert
- Ermittler weicht von Instruktionen ab, informiert falsch, erfüllt seine Pflichten nicht

Problematik

- Beschuldigte Person weiss nicht, dass sie sich in einem **faktischen Verhör** befindet, → Verlust von nemo-tenetur Grundsatz

Mitteilungspflicht (Art. 298) und Beschwerdemöglichkeit (Art. 393-397)

Einschränkungen (Art. 293)

- Tatprovokation ist verboten, Konkretisierung des Tatenschlusses ist zulässig
- Keine Umlenkung auf anderen Tatvorsatz
- Einwirkung von untergeordneter Bedeutung
- Scheingeschäfte sind erlaubt
- Folgen eines Verstosses: Strafmilderung

8.12.13 Verdeckte Fahndung

Begriff (Art. 298a StPO)

- Polizeiangehörige die sich während eines kurzen Einsatzes nicht als Polizeiangehörige zu erkennen geben
- **WICHTIG:** kein Einschleusen in kriminelles Umfeld, sondern nur einfaches Lügen, Auftreten in angepasster Kleidung, Verheimlichung der Identität
 - Meistens bei Scheinkauf von Betäubungsmittel
- Keine Ausstattung mit einer Legende
- Es wird kein längerfristiges Vertrauensverhältnis aufgebaut

Voraussetzungen (Art. 298b)

- Einfacher Verdacht auf Verbrechen oder Vergehen
 - Kein Deliktskatalog
 - Verdacht muss nicht personenbezogen sein
- Bisherige Ermittlungen/Untersuchungen sind erfolglos, Ermittlungen sind aussichtslos oder unverhältnismässig erschwert

Anordnung

- Anordnung durch StA oder Polizei, im Ermittlungsverfahren immer Polizei
- Keine Genehmigung durch ZMG erforderlich
 - Bei Dauer von mehr als einem Monat bei einer polizeilichen Anordnung → Genehmigung durch StA nötig
- Polizei hat weitreichende Kompetenzen
- Beendigung nach Art. 298d (VSS nicht mehr erfüllt oder Genehmigung verweigert)
- Mitteilungspflicht nach Art. 298d Abs. 4 → Beschwerde soll möglich sein

8.12.14 Überwachung von Bankbeziehungen

- Zur Aufklärung von Verbrechen oder Vergehen
- Angeordnet von ZMG
- Überwachung der Beziehung zwischen der beschuldigten Person einer Bank oder ähnlichen Institution
- Anordnung nur auf Antrag der StA
- Herausgabe der Informationen und Dokumente steht für die Bank unter einem Selbstbelastungsvorbehalt
- Kontoberechtigte müssen informiert werden
- Beschwerderecht nach Art. 285

8.13 Präventive polizeiliche Massnahmen

- Klare Trennung zwischen polizeirechtlichen und strafprozessualen Massnahmen nicht immer möglich
- Entscheidendes Kriterium ist der **strafprozessuale Anfangsverdacht**
- Strafprozessuale Massnahmen nur bei der Abklärung von bereits begangenen Straftaten
- Polizeirechtliche Massnahmen vor der Begehung einer Straftat → Prävention ist Ziel
- Kompetenzen von polizeirechtlichen Massnahmen bei Kantonen

Verdeckte Ermittlung

- Verdeckte Ermittlung im Vorfeld von Strafverfahren möglich → wird durch Polizeirecht geregelt
- Anordnung durch Kommandant
 - Es braucht hinreichende Anzeichen, einer Katalogstraftat nach Art. 286 II StPo
 - Genehmigung durch ZMG notwendig, Antrag innert 24h
- Bei Konkretem Verdacht gegen eine Person muss polizeiliches Ermittlungsverfahren nach Art. 306 eingeleitet werden
- Je nach dem muss StA informiert werden (Art. 307)

Verdeckte Fahndung

- Verdeckte Fahndung im Vorfeld kann angeordnet werden durch Polizei, wenn hinreichend Anzeichen bestehen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte
- Einleitung eines polizeilichen Ermittlungsverfahren, wenn sich ein konkreter Verdacht gegen eine bestimmte Person ergibt
- Information an StA wenn Art. 307 StPO erfüllt, ist
- Bei Dauer von mehr als einem Monat ist verdeckte Fahndung durch ZMG zu genehmigen oder in ordentliches Verfahren zu überführen

Verdeckte Observation

- Im Vorfeld von Strafverfahren möglich
- Es braucht hinreichende Anzeichen, dass es zu einem Verbrechen oder Vergehen kommen könnte
- Wenn Observation mehr als einen Monat gedauert hat braucht es Genehmigung von ZJG oder Überführung in ein ordentliches Verfahren

9 Rechtsmittel der StPO

9.1 Die Beschwerde (Art. 393-397)

- ordentliches, vollkommenes, i.d.R. nicht suspensives, subsidiäres, devolutives Rechtsmittel; Entscheid kann kassatorisch oder reformatorisch sein
- muss innerhalb der Rechtsmittelfrist gemacht werden
- es kann mit Beschwerde alles gerügt werden

9.1.1 Anfechtungsobjekt (art. 393 Abs. 1 lit. a-c)

- Verfügungen und Verfahrenshandlungen von Polizei und Staatsanwaltschaft

9.1.2 Beschwerdegründe (Art. 393 abs. 2 lit. a-c)

- Volle Kognition
 - Rechtsverletzung
 - Unvollständige/unrichtige Sachverhaltsfeststellung
 - Unangemessenheit

9.1.3 Frist und Form (Art. 396)

- Frist kann nicht erstreckt werden
- Innerhalb 10 Tage nach Eröffnung des Entscheids (Ausser Rechtsverweigerung oder Verzögerung)
- Schriftlich und begründet

9.1.4 Zuständigkeit

- Beschwerdeinstanz gemäss Art. 20 StPO

9.1.5 Wirkungen der Beschwerde

- Kassatorisches oder reformatorisches Entscheid durch Rechtsmittelinstanz
- Keine aufschiebende Wirkung von Gesetzes wegen (Art. 387)
- Beschwerde ist subsidiär, Berufung geht vor

9.2 Die Berufung (398-409)

- Ordentliches, primäres, grds. Vollkommenes, suspensives, devolutives und i.d.R. reformatorisches Rechtsmittel
- mit Berufung kann wenig geltend gemacht werden
- Berufung geht der Beschwerde vor
- Es gilt Rückzugsfiktion bei Säumnis der Parteien (Art. 407 I)

9.2.1 Anfechtungsobjekt

- Urteil von erstinstanzlichem Gericht, mit dem das Verfahren ganz oder teilweise abgeschlossen wird
 - Entscheide über Schuld und Sanktion, Kosten – und Entschädigungsfolgen, Gutheissung Zivilanspruch

- nicht: Strafbefehle, verfahrenserledigende Entscheide ohne Urteilscharakter, (Einstellungs- oder Nichtanhandnahmeverfügung)
- 9.2.2 Berufungsgründe (Art. 398 Abs. 3 lit a-c): volle Kognition
- Rechtsverletzungen, Ermessensüberschreitungen, Ermessensmissbrauch, REchtswere3weiguerng, Rechtsverzögerung
 - Unvollständige/unzureichende Sachverhaltsfeststellung
 - Unangemessenheit
 - Ausnahmen: bei Übertretungen und im abgekürzten Verfahren
- 9.2.3 Fristen und Formen
- Anmeldung bei erstinstanzlichem Gericht innert 10 Tagen schriftlich oder mündlich zu Protokoll (Art. 399 Abs. 1)
 - Berufungserklärung muss schriftlich innert 20 Tagen an Kantonsgericht eingereicht werden (Art. 399 Abs. 3 und 4)
 - Klare Nennung von Anfechtungsobjekten
- 9.2.4 Zuständigkeit
- Berufungsinstanz nach Art. 21 StPO, Berufungsverfahren ist grds. Mündlich
- 9.2.5 Wirkung
- Aufschiebende Wirkung im Umfang der Anfechtung (Art. 402)
 - Grds. Reformatorischer Entscheid (Art. 408)
 - Ausnahme: bei wesentlichen Mängeln die im Berufungsverfahren nicht geheilt werden können kassatorisch (Art. 409 I)
- 9.2.6 Anschlussberufung
- Möglichkeit anderer Verfahrensbeteiligter, sich an der Berufung anzuschliessen → gleiches Schicksal wie Hauptberufung

9.3 Die Revision (Art. 410-415)

- ausserordentliches, subsidiäres, nicht vollkommenes, nicht suspensives, teilweise devolutives Rechtsmittel; wahlweise reformatorisch oder kassatorisch
 - seltenes Rechtsmittel
 - gibt nur vier Revisionsgründe
 - kann nur angewendet werden, wenn Rechtmittelfrist schon abgelaufen ist
- 9.3.1 Anfechtungsobjekt (Art. 410 abs. 1)
- Formell rechtskräftiges Urteil, Strafbefehle, nachträgliche richterliche Entscheide, Entscheide im Massnahmenverfahren
- 9.3.2 Revisionsgründe
- neue, vor dem Entscheid eingetretene Tatsachen oder neue Beweismittel mit wesentlichem Einfluss auf die Verurteilung/Bestrafung

- Tatsache hat damals schon bestanden, war dem Gericht aber nicht bekannt
- Unvereinbarkeit mit späterem Strafscheid
- Durch strafbare Handlung verursachte Einwirkung auf Ergebnis des Verfahrens
- Revision wegen Verletzung der EMRK

9.3.3 Verfahren

- Grds. schriftlich (Art. 412 Abs. 1 und 3)

9.3.4 Frist

- Keine Frist
- 90 Tage im Falle von art. 410 Abs. 1 lit. b und Abs. 2
 - Widersprechende Entscheide, EMRK entscheide
 - Schriftlich und begründet (Art. 411 Abs. 1)

9.3.5 Zuständigkeit

- Berufungsgericht (Art. 411 abs. 1)

9.3.6 Wirkung

- Revisionsgründe nicht gegeben: Abweisung des Gesuch (Art. 413 Abs. 1)
- Revisionsgründe gegeben: Rückweisung zur Neubehandlung oder Fällen eines neuen Entscheid (Art. 413 Abs. 2 lit. a oder b)

9.3.7 Subsidiäres Rechtsmittel

- Solange noch ein anderes Rechtsmittel möglich ist, kann Revision nicht ergriffen werden

10 Verfahrenskosten

10.1.1 Begriff

Art. 422 Begriff

staatl. Aufwand

¹ Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den **Gebühren** zur Deckung des Aufwands und den **Auslagen** im konkreten Straffall.

alles was dazu kommt

² **Auslagen sind namentlich:**

- Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung;
- Kosten für die Übersetzungen;
- Kosten für Gutachten;
- Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden;
- Post-, Telefon- und ähnliche Spesen.

10.1.2 Kostentragungspflicht der beschuldigten Person

- Im Falle einer **Verurteilung** (Art. 426 Abs. 1 StPO)
 - Grundsatz: Auferlegung der Verfahrenskosten
 - Ausnahme: amtliche Verteidigung (es kann aber zu Rückzahlungen nach Art. 135 Abs. 4 kommen, sobald es die wirt. Verhältnisse erlauben)
- Im Falle von **Freispruch/Einstellung** (Art. 426 Abs. 2)
 - Kosten werden durch den Staat getragen
 - Ausnahme: rechtswidriges/schuldhaftes Verhalten des Beschuldigen → kann zu gänzlichem/teilweisem Auferlegen der Kosten führen

10.1.3 Kostentragungspflicht durch die Privatklägerschaft (Art. 427)

- Auferlegung von Verfahrenskosten, die mit Zivilanträgen zusammenhängen, an Privatklägerschaft wenn (Art. 427 I)
 - Verfahrenseinstellung oder Freispruch
 - Rückzug der Zivilklage durch Privatklägerschaft (bei Offizialdelikt müssen Kosten nicht getragen werden)
 - Abweisung Zivilklage oder Verweis auf Zivilweg
- Antragsdelikte: Bei Einstellung/Freispruch: Kostenauflegung zulasten Privatklägerschaft/Antragssteller möglich
 - Gem. Wortlaut ist die Übertragung der Kosten auf den Antragssteller nur auf grobfahrlässiges oder mutwilliges Herbeiführen beschränkt
 - Übertragung nur möglich, wenn keine Kostenpflicht nach Art. 426 II besteht
- Grundsätzlich keine Kostentragung bei Rückzug des Strafantrags infolge eines Vergleichs (Art. 427 III)

10.1.4 Verfahrenskosten im Rechtsmittelverfahren (Art. 428)

- Kostentragung abhängig vom Obsiegen/Unterliegen (inkl. Nichteintreten/Rückzug)
- Ausnahme nach Art. 428
 - Gründe fürs Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren selbst
 - Früher bekanntes Beweismittel zurückbehalten und erst im Beweismittelverfahren eingebracht
 - Keine wesentlichen Änderungen des Entscheids durch Rechtsmittelverfahren

10.2 Entschädigung und Genugtuung

10.2.1 Ansprüche gegen den Staat (429 StPO)

- Entschädigung der beschuldigten Person bei Freispruch oder Einstellung für
 - Aufwendungen im Zusammenhang mit den Verfahrenskosten (Verteidigung)
 - Wirtschaftliche Einbußen durch Strafverfahren (Lohnausfall)
- Zusätzlich: Genugtuung bei schwerer Persönlichkeitsverletzung, die sich im Nachhinein als ungerechtfertigt erweist
- Achtung: bei ungerechtfertigter ZM wird Art. 431 angewendet
- Ausnahme nach Art. 430 StPO

10.2.2 Anspruch gegen Privatklägerschaft/Strafantragsteller bei Obsiegen (Art. 432 StPO)

- Entschädigung für Aufwendungen im Bezug auf Zivilpunkt
- Antragsdelikte:
 - Entschädigung für Aufwendungen im Bezug auf Schuldpunkt
 - Bei nicht als Privatkläger konstituiertem Antragsteller auf mutwilliges/grobfahrlässiges Handeln beschränkt

10.2.3 Ansprüche im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 StPO)

- Grundsätzlich Anwendbarkeit der allgemeinen Regelung (Art. 429-434) mit Besonderheiten (Art. 436)

10.2.4 Ansprüche des Privatklägers gegen beschuldigte Person (Art. 433)

- Bei Obsiegen oder Kostenpflicht nach Art. 426 Abs. 2 StPO Anspruch auf Aufwandsentschädigung

10.2.5 Ansprüche dritter gegen Staat (Art. 434)

- Anspruch auf Ersatz des durch Verfahrenshandlungen verursachten Schaden (Bsp.: ZM gegen Dritte) sowie Genugtuung